

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 13. August

1992

Inhalt

	Seite:		Seite:
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen	125	Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für die kirchlichen Arbeiter	154
Besoldung und Versorgung der Theologen und Kirchenbeamten	138	Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung	155
Kirchliches Arbeitsrecht	144	Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF und anderer Bestimmungen	157
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1992	144	Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiter in der Ausbildung	157
Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1992	148	Verordnung über das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften	159
Änderung der Zulagen-Ordnung	150	Stellenbewertungs-Verordnung (Druckfehlerberichtigung)	160
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1992	150	Urkunde über die Errichtung der 5. Pfarrstelle im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	160
Änderung der Praktikanten-Ordnung	151	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm	161
Ordnung für die Ausbildungsvergütung 1992 der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz	152	Anschriftenänderungen	161
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1992	153	Pfarrstelle mit eingeschränktem Pfarramtlichen Dienst	161
Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für die kirchlichen Angestellten	153	Stände Stellen für den Hilfsdienst	161
		Persönliche und andere Nachrichten	162
		Neu erschienene Bücher und Schriften	164

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 24. Juni 1992

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
§§ 1–8
- II. Studiengang
Evangelische Kirchenmusik B
§§ 9–24
- III. Aufbaustudiengang
Evangelische Kirchenmusik A
§§ 25–37
- IV. Aufbaustudiengang
Künstlerische Ausbildung
§§ 38–53

V. Schlußbestimmungen §§ 54 und 55

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (KABl. 1962 S. 51) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Studium an der Hochschule soll die Studierenden auf das Tätigkeitsfeld als hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu künstlerischer und pädagogischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln im Dienst der Kirche befähigt werden.

(2) Im Studiengang Evangelische Kirchenmusik B für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst (erster berufsqualifizierender Abschluß) beträgt die Regelstudienzeit acht Semester.

(3) Im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik A für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in Stellen von besonderer Bedeutung beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

(4) Im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. Das Studium schließt mit der Künstlerischen Reifeprüfung in dem gewählten Studienfach ab.

(5) Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

§ 2

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule setzt neben der Erfüllung der in den §§ 9, 25 bzw. 39 genannten Aufnahmebedingungen des jeweiligen Studienganges die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche oder zu einer Kirche voraus, die die Hochschule mitträgt oder mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.

§ 3

(1) Die Prüfungen werden vor dem Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt.

(2) Die obligatorischen Fächer, die nur während eines Teils der Studienzeit unterrichtet werden, und die fakultativen Fächer können nach Absolvieren der jeweiligen Mindestsemesterzahl schon vor dem Studienabschluß geprüft werden.

(3) Die Mitglieder, der Vorsitzende/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden vom Landeskirchenamt widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Er/sie bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die jeweiligen Fachprüfungen.

§ 4

Fachlich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet

der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

(1) Alle Prüfungsleistungen an der Hochschule werden mit den Noten „sehr gut“ (1), „recht gut“ (1–2), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) bewertet.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gelten folgende Bewertungen:

1* = 0,75

1 = 1,00

1–2 = 1,50

2+ = 1,75

2 = 2,00

2– = 2,25

3+ = 2,75

3 = 3,00

3– = 3,25

4+ = 3,75

4 = 4,00

4– = 4,25

5 = 5,00

6 = 6,00

§ 6

(1) Ist der Prüfling durch von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Prüfungsfächern nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände des Absatzes 1 und über etwa zu ergreifende Maßnahmen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 8

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt.

II. Studiengang Evangelische Kirchenmusik B

§ 9

(1) Zum Studium im Studiengang Evangelische Kirchenmusik B können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen,
- b) eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen,
- c) das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Rektor/die Rektorin kann in begründeten Einzelfällen vom Erfordernis des Absatzes 1a) befreien, wenn die Bewerber/die Bewerberinnen eine besondere musikalische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an den Rektor/die Rektorin zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- e) eine Konfirmationsbescheinigung,
- f) ein pfarramtliches Zeugnis,
- g) ein behördliches Führungszeugnis.

§ 10

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor/die Rektorin. Sie wird von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) In der Aufnahmeprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Gehörbildung:
Erkennen von Intervallen und drei- bzw. vierstimmigen Akkorden, Erfassen eines einfachen rhythmischen Beispiels und leichter Zweistimmigkeit, Vomblattsingen einer leichten Chorstimme (musik-theoretische Elementarkenntnisse),
- b) Singen und Sprechen:
Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes,
- c) Klavierspiel:
Vortrag eines Werkes von J. S. Bach, einer leichten klassischen Sonate, eines romantischen Werkes und eines Werkes aus dem 20. Jahrhundert,
- d) Orgelspiel:
Vortrag einiger Stücke im Schwierigkeitsgrad des e-Moll-Präludiums aus Band III der Peters-Ausgabe von J. S. Bach oder der Choralbearbeitung „Nun bitten wir den Heiligen Geist“ von D. Buxtehude, Choralspiel.

(3) Spielt der Bewerber/die Bewerberin noch ein anderes Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung auf seinen/ihren Wunsch entsprechend erweitert werden.

§ 11

Die Ausbildung gliedert sich in obligatorische Ganzzeitfächer (G), obligatorische Kurzzeitfächer (K) und fakultative Fächer (F). Sie umfaßt folgende Bereiche:

- a. Instrumentaler Bereich
 - a.a. Orgelliteraturspiel (G)
 - a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel (G)
 - a.c. Klavierspiel (G)
 - a.d. Blechbläuserspiel (K, 3 Semester)
 - a.e. Drittinstrument (F)
 - a.f. Rhythmik (K, 3 Semester)
- b. Kantoraler Bereich
 - b.a. Chorleitung (G)
 - b.b. Bläserchorleitung (F, 3 Semester)
 - b.c. Gesang, Stimmbildung und Sprechen (G)
 - b.d. Gemeindesingen (K)
- c. Musiktheoretischer Bereich
 - c.a. Gehörbildung (G)
 - c.b. Tonsatz (G)
 - c.c. Generalbaßspiel (K, 4 Semester)
 - c.d. Partiturspiel (K, 4 Semester)
- d. Wissenschaftlicher Bereich
 - d.a. Liturgik (K, 4 Semester)
 - d.b. Hymnologie (K, 4 Semester)
 - d.c. Liturgisches Singen (K, 2 Semester)
 - d.d. Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde (K, 5 Semester)
 - d.e. Orgelkunde (K, 2 Semester)
 - d.f. Musikgeschichte (K, 2 Semester)
 - d.g. Formenkunde (K, 2 Semester)
 - d.h. Literatur- und Instrumentenkunde (K, 2 Semester)
 - d.i. Kirchlich Rechtskunde (K, 2 Semester)

§ 12

(1) Die Prüfung wird jeweils zum Abschluß eines Studiensemesters abgenommen.

(2) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken. Sie bilden die Prüfungskommission.

§ 13

Vorgezogene Fachprüfungen sind Bestandteil der Prüfung. Sie dürfen als solche im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Eine auch bei Wiederholung nicht bestandene Vorgezogene Fachprüfung kann im Rahmen der Abschlußprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

Zensuren der Vorgezogenen Fachprüfungen werden im Anschluß an die Prüfung den Examinanden mitgeteilt.

§ 14

(1) Die Studierenden richten einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung für B-Kirchenmusiker an

den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) In Ausnahmefällen können zur Prüfung auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die ihre kirchenmusikalische Vorbildung auf andere Weise erworben haben. Die Zulassung wird von dem Ergebnis einer Vorprüfung abhängig gemacht.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) ein behördliches Führungszeugnis,
- d) eine Konfirmationsbescheinigung,
- e) ein pfarramtliches Zeugnis,
- f) bei Bewerbern und Bewerberinnen gemäß Absatz 2: der Nachweis ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung,
- g) ggf. der Nachweis einer bestandenen C-Prüfung.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid hat der Betroffene/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat die Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt.

§ 15

(1) Zur Prüfung ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Liturgik, der Hymnologie oder der Geschichte und Praxis der Kirchenmusik einzureichen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt die Themen im Einvernehmen mit den Fachdozenten/Fachdozentinnen.

(2) Für die Anfertigung der Arbeit stehen dem Prüfling zwölf Wochen zur Verfügung.

§ 16

(1) Die weitere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie in einen praktischen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) Tonsatz (Klausur), 5 Stunden
- b) Gehörbildung (Klausur), 45 Minuten

(3) Die praktische und mündliche Prüfung umfaßt:

- a. Instrumentaler Bereich
 - a.a. Orgelliteraturspiel, 40 Minuten, Dreifachwertung
 - a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel, 30 Minuten, Dreifachwertung
 - a.c. Klavierspiel, 30 Minuten, Zweifachwertung
 - a.d. Blechbläserpiel, 15 Minuten
 - a.e. Drittinstrument einschließlich Qualifikationsprüfung Blechblasinstrumente, 20 Minuten
 - a.f. Rhythmik, 20 Minuten
- b. Kantoraler Bereich
 - b.a. Chorleitung, 40 Minuten, Dreifachwertung
 - b.b. Bläserchorleitung, 30 Minuten

- b.c. Gesang, Stimmbildung und Sprechen, 20 Minuten, Zweifachwertung
- b.d. Gemeindesingen, 15 Minuten
- c. Musiktheoretischer Bereich
 - c.a. Gehörbildung, 10 Minuten, Zweifachwertung
 - c.b. Tonsatz, 15 Minuten, Zweifachwertung
 - c.c. Generalbaßspiel, 10 Minuten
 - c.d. Partiturspiel, 15 Minuten
- d. Wissenschaftlicher Bereich
 - d.a. Liturgik, 15 Minuten, Zweifachwertung
 - d.b. Hymnologie, 15 Minuten
 - d.c. Liturgisches Singen, 10 Minuten
 - d.d. Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde, 20 Minuten
 - d.e. Orgelkunde, 15 Minuten
 - d.f. Musikgeschichte, 15 Minuten
 - d.g. Formenkunde, 15 Minuten
 - d.h. Literatur- und Instrumentenkunde, 15 Minuten
 - d.i. Kirchliche Rechtskunde, 10 Minuten

§ 17

In der schriftlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Tonsatz:
Eine mindestens dreistimmige polyphone cantus-firmus-Bearbeitung für beliebige Besetzung. Aussetzen eines bezifferten Generalbasses, ein vierstimmiger Kantionalsatz für gemischten Chor oder Blechbläser.
- b) Gehörbildung:
Ein schwieriges einstimmiges, ein polyphon-zweistimmiges und ein homophon-vierstimmiges Musikdiktat.

§ 18

In der praktischen und mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a. Instrumentaler Bereich
 - a.a. Orgelliteraturspiel:
Drei Orgelwerke verschiedener Stilepochen, darunter ein Werk von J. S. Bach. Ein Werk zum Selbststudium (Frist zur Einstudierung: acht Wochen). Stichproben aus dem Repertoire (Orgelwerke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, darunter zwölf Choralvorspiele einschließlich fünf aus dem Orgelbüchlein). Vomblattspielen leichter Orgelliteratur.
 - a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel:
Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Organistendienst in einem Hauptgottesdienst: Improvisierte Intonationen und cantus-firmus-Bearbeitungen in verschiedenen Formen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern (auch manualiter, auch mit obligatem cantus-firmus und transponiert).
Ohne Vorbereitungszeit, extemporiert: Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch und nach einem

- Choralbuch. Liturgische Weisen. Motivische Modulationen. Auswendigspielen von Kirchenliedern (Stichproben aus einer vorgelegten Liste).
Nachweis der musikalischen Gestaltung eines Gottesdienstes.
- a.c. Klavierspiel:
Vortrag von je einem Klavierwerk mittleren Schwierigkeitsgrades aus Barock, Klassik oder Romantik und Moderne. Liedbegleitung (Kunstlied). Vomblattspiel.
- a.d. Blechbläuserspiel:
Elementarkenntnisse des Blasens. Grundzüge der Instrumentenkunde, Vertrautwerden im Umgang mit einem Bläserchor und seinen Möglichkeiten in Gottesdienst- und Gemeindegarbeit.
- a.e. Drittinstrument:
Vortrag von zwei selbstgewählten Werken. Vomblattspiel leichter Literatur. Bei Melodieinstrumenten auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern.
- a.f. Rhythmik:
Elementarkenntnisse in Rhythmik und Schlagwerk. Körperbezogene Unabhängigkeitsübungen. Geräuschinstrumente. Stabspiele. Instrumentenkunde. Spielpraxis. Instrumentierung von einfachen Spielstücken.
- b. Kantoraler Bereich
- b.a. Chorleitung:
Mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen: Probenarbeit an einem vom Prüfling selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk unter Berücksichtigung von Choreroziehung und chorischer Stimmbildung. Dirigieren eines dem Chor bekannten Werkes. Pädagogische und organisatorische Grundfragen. Chorische Stimmbildung und Stimmpflege (u. a. Hilfen zum Vomblattsingen und Methodik der Chorprobe). Theorie und Praxis der Kindersingarbeit.
Grundlagen der Orchesterleitung. Einrichtung einer Kantate, Partitur. Probenmethodik.
- b.b. Bläserchorleitung:
Mit sechs Tagen Vorbereitungszeit: Probenarbeit mit einem Bläserchor. Probenmethodik. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen, musikalischen und geschichtlichen Bedingungen und der Einsatzmöglichkeiten.
- b.c. Gesang, Stimmbildung und Sprechen:
Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur. Kenntnis der Stimmvorgänge in ihren physiologischen Funktionen. Vertrautheit mit Methoden der chorischen Stimmbildung. Vortrag eines Textes. Kenntnis der Sprechtechnik und der Ausspracheregeln.
- b.d. Gemeindesingen:
Singarbeit in einer Gemeindeggruppe mit Instrumenten oder ohne Instrumente oder Gruppenimprovisation einschließlich neuer religiöser Lieder.
- c. Musiktheoretischer Bereich
- c.a. Gehörbildung:
Erfassen von Intervallen und Akkorden. Vomblattsingen einer mittelschweren Chorstimme.
- c.b. Tonsatz:
Funktionale harmonische Analyse. Erläuterung der kontrapunktischen Techniken anhand von Beispielen (klassische Vokalpolyphonie).
Kenntnisse von verschiedenen Modulationstechniken.
- c.c. Generalbaßspiel:
Mit dreißig Minuten Vorbereitungszeit:
Spielen eines Rezitativs und einer Arie mittleren Schwierigkeitsgrades.
Vom Blatt:
Spielen eines leichten bezifferten Basses.
- c.d. Partiturspiel:
Mit einer Stunde Vorbereitungszeit:
Spielen einer polyphonen Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Einfache Chorpartitur in alten Schlüsseln.
Vom Blatt:
Spielen einer Chorpartitur in den gebräuchlichen Schlüsseln.
- d. Wissenschaftlicher Bereich
- d.a. Liturgik:
Die Lehre vom Gottesdienst und ihre gegenwärtige Interpretation. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Genaue Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen mit ihren Gestaltungsprinzipien- und möglichkeiten, besonders in musikalischer Hinsicht.
- d.b. Hymnologie:
Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches. Typologie des Kirchenliedes, insbesondere Melodienkunde. Genaue Kenntnis des eingeführten Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde. Kriterien der Liedauswahl. Kenntnis ergänzender Liedsammlungen.
- d.c. Liturgisches Singen:
Singen von Kirchenliedern unterschiedlichen Charakters. Kenntnis und praktische Beherrschung der einstimmigen Weisen für das Ordinarium und Proprium des Sonntagsgottesdienstes und der Tagzeitengottesdienste. Kenntnis der Psalm- und Modelltöne sowie der Psalmodieregeln.
- d.d. Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde:
Bibelkunde:
Einleitungsfragen. Genauere Kenntnis des Psalters, einer neutestamentlichen Schrift und der biblischen Bezüge der Kirchenmusik. Überblick über den Inhalt biblischer Bücher (in Auswahl).
Glaubenslehre:
Grundfragen des Glaubens. Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst. Erläuterung der wichtigsten dogmatischen Begriffe.

Kirchenkunde:

Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart in seinen verschiedenen Äußerungen, über die Geschichte der Kirche und über die Konfessionen.

d.e. Orgelkunde:

Geschichte und Struktur der Orgel. Dispositions-, Registrier- und Stilkunde. Pflege der Orgel, Stimmen von Rohrwerken.

d.f. Musikgeschichte:

Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik.

d.g. Formenkunde:

Kenntnis der historischen und der neuen musikalischen Formprinzipien. Formanalysen.

d.h. Literatur- und Instrumentenkunde:

Kenntnis der gebräuchlichen Chor-, Orgel- und Bläserliteratur für Gottesdienst und Konzert. Vertrautheit mit aufführungspraktischen Fragen einschließlich Kantoreipraxis. Kenntnis der heutigen und historischen Musikinstrumente.

d.i. Kirchliche Rechtskunde:

Kenntnis der Kirchenordnung in ihrem Kontext und der die Kirchenmusik betreffenden kirchlichen Gesetze und Ordnungen.

§ 19

Eigene Kompositionen können zusätzlich bewertet werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Tonsatzklausur beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

§ 20

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Der Prüfungsausschuß entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 21

(1) In folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden:

Orgelliteraturspiel,
Gottesdienstliches Orgelspiel,
Chorleitung,
Liturgik.

(2) Erreicht der Prüfling in einem der in Absatz 1 genannten Fächer nur die Bewertung „mangelhaft“, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 1 genannten Fächer als „mangelhaft“ oder in einem der Fächer als „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in insgesamt drei Fächern als „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

In den Fächern „Blechbläuserspiel“ und „Rhythmik“ wird eine Teilnahmebescheinigung mit Bewertung ausgestellt.

§ 22

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen, oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 23

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach einem halben Jahr oder nach einem Jahr wiederholt werden kann.

Für die Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

(2) Gilt die Prüfung nach § 21 Abs. 2 als nicht abgeschlossen, ist die Prüfung in dem betreffenden Fach innerhalb eines Jahres zu wiederholen; andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

Wird die Leistung in dem betreffenden Fach in der Wiederholungsprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Fächer, deren Prüfung wiederholt wurde, sind in dem Prüfungszeugnis als solche zu kennzeichnen.

§ 24

Mit der Verleihung der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt aufgrund der bestandenen Prüfung (§ 4 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960) erhält der B-Kirchenmusiker/die B-Kirchenmusikerin das Recht, sich um einfachere hauptberufliche Kirchenmusikerstellen (B-Stellen) zu bewerben.

**III. Aufbaustudiengang
Evangelische Kirchenmusik A****§ 25**

(1) Zum Studium im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik A können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen,
- b) die Prüfung für B-Kirchenmusiker abgelegt haben,
- c) das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Rektor/die Rektorin kann in begründeten Einzelfällen vom Erfordernis des Absatzes 1 a) befreien, wenn die Bewerber/die Bewerberinnen eine besondere musikalische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an den Rektor/die Rektorin zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses,
- c) ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) Nachweise für die vorangegangene kirchenmusikalische Ausbildung,
- e) eine Konfirmationsbescheinigung
- f) ein pfarramtliches Zeugnis,
- g) ein behördliches Führungszeugnis.

Soweit diese Unterlagen bereits bei der Hochschule vorliegen, kann der Bewerber/die Bewerberin auf sie Bezug nehmen.

§ 26

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor/die Rektorin. Sie wird von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) In der Aufnahmeprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Orgel:
Vortrag anspruchsvoller Literatur aus vier Stilepochen, darunter ein zeitgenössisches Werk.
- b) Klavier:
Vortrag anspruchsvoller Literatur aus vier Stilepochen, darunter ein zeitgenössisches Werk.
- c) Chorleitung:
Mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen:
Probenarbeit an einem vom Bewerber/von der Bewerberin selbständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk. Dirigieren eines dem Chor bekannten Werkes.
- d) Tonsatz, Generalbaß, Partiturspiel:
Schriftlich (Klausur):
Generalbaßaussetzung Bach-Schemelli. Kantionalsatz im Haßler-Stil. Exposition einer dreistimmigen Fuge im strengen Satz.
Mündlich und praktisch:
Mit dreißig Minuten Vorbereitungszeit:
Harmonielehre: Praktische Modulationen am Klavier in verschiedenen Arten.
Analyse: Bachchoral. Romantisches Klavierlied.
Partiturspiel: Bachchoral in alten Schlüsseln.
Unvorbereitet:
Generalbaßspiel. Volksliedbegleitung am Klavier.
- e) Gehörbildung:
Schriftlich (Klausur):
Erfassen von komplizierten rhythmischen Formen (verschiedene Triolenformen, komplizierte Überbindungen). Erfassen von Intervallen im Rahmen von mindestens zwei Oktaven. Erfassen von vier- und fünfstimmigen Akkorden im Sinne der Funktionstheorie. Wiedergabe von Akkordverbindungen aus dem Gedächtnis. Polyphoner dreistimmiger Satz (tonal). Modulation und Generalbaßbezeichnung einer vorgegebenen Baßlinie.
- f) Gesang:
Vortrag von Kunstliedern aus verschiedenen Stilepochen. Grundkenntnis in Stimmphysiologie und chorischer Stimmbildung.

(3) Hat der Bewerber/die Bewerberin die Prüfung für B-Kirchenmusiker an der Hochschule für

Kirchenmusik in Herford bestanden, kann die Aufnahmeprüfung entfallen.

§ 27

Die Ausbildung gliedert sich in obligatorische Ganzzeitfächer (G), obligatorische Kurzzeitfächer (K) und fakultative Fächer (F).

Sie umfaßt folgende Bereiche:

- a. Instrumentaler Bereich
 - a.a. Orgelliteraturspiel einschl. Unterrichtsmethodik (G)
 - a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel (G)
 - a.c. Klavierspiel (G)
 - a.d. Melodieinstrument (F)
- b. Kantoraler Bereich
 - b.a. Chorleitung a capella (G)
 - b.b. Chor- und Orchesterleitung (G)
 - b.c. Singen und Sprechen einschl. Unterrichtsmethodik (G)
 - b.d. Gregorianik und Choralsingen (K, 2 Semester)
- c. Musiktheoretischer Bereich
 - c.a. Gehörbildung (G)
 - c.b. Tonsatz (G)
 - c.c. Generalbaßspiel (G)
 - c.d. Partiturspiel (G)
- d. Wissenschaftlicher Bereich
 - d.a. Liturgik/Kirchenkunde (K, 2 Semester)
 - d.b. Literaturkunde (K, 2 Semester)

§ 28

(1) Die Prüfung wird jeweils zum Abschluß eines Studiensemesters abgelegt.

(2) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken. Sie bilden die Prüfungskommission.

§ 29

(1) Die Studierenden richten einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung für A-Kirchenmusiker an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses,
- c) die Studiennachweise,
- d) die gemäß § 30 anzufertigende häusliche Arbeit,
- e) ggfs. Unterlagen über bereits früher abgelegte kirchenmusikalische Prüfungen und frühere Prüfungsversuche,
- f) ein pfarramtliches Zeugnis,
- g) ein behördliches Führungszeugnis.

Soweit diese Unterlagen bereits bei der Hochschule vorliegen, kann der Bewerber/die Bewerberin auf sie Bezug nehmen.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid hat der Betroffene/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat die Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt.

§ 30

Während des letzten Studienjahres hat der Prüfling als häusliche Arbeit eine vokale, instrumentale oder vokal-instrumentale Komposition (Motette, ein- oder mehrsätzliche Instrumentalform, geistliches Konzert, Kantate oder entsprechende Kompositionsformen) anzufertigen.

§ 31

(1) Die weitere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie in einen praktischen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) Tonsatz (Klausur), 6 Stunden

b) Musikdiktat (Klausur), 60 Minuten

(3) Die praktische und mündliche Prüfung umfaßt:

a. Instrumentaler Bereich

a.a. Orgelliteraturspiel, 60 Minuten, Dreifachwertung

a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel, 30 Minuten, Dreifachwertung

a.c. Klavierspiel, 40 Minuten, Zweifachwertung

a.d. Melodieinstrument, 10 Minuten

b. Kantoraler Bereich

b.a. Chorleitung a capella, 45 Minuten, Dreifachwertung

b.b. Chor- und Orchesterleitung, 30 Minuten, Dreifachwertung

b.c. Singen und Sprechen, 30 Minuten, Zweifachwertung

b.d. Gregorianik und Choralsingen, 20 Minuten

c. Musiktheoretischer Bereich

c.a. Gehörbildung, 10 Minuten, Zweifachwertung

c.b. Tonsatz, 20 Minuten, Zweifachwertung

c.c. Generalbaßspiel, 10 Minuten

c.d. Partiturspiel, 10 Minuten

d. Wissenschaftlicher Bereich

d.a. Liturgik, Kirchenkunde, 20 Minuten

d.b. Literaturkunde, 10 Minuten

(4) Die in § 32 Abs. 2 b.b. geforderte Aufführung wird in der Regel schon vor dem eigentlichen Prüfungstermin abgenommen.

§ 32

(1) In der schriftlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Tonsatz:

Ausarbeitung eines vierstimmigen Kirchenliedsatzes für Blechbläser, einschließlich transponierender Instrumente. Ausarbeitung eines schwie-

rigen Generalbasses, Choral-Trio für Orgel mit c.f. im Tenor und Entwurf einer vierstimmigen Fuge oder einer vierstimmigen Spruchmotette.

b) Musikdiktat:

Mehrere Musikdiktate in verschiedenem Schwierigkeitsgrad ein- bis vierstimmig: einstimmig mit intervallischen und rhythmischen Schwierigkeiten, zwei- bis dreistimmig vorwiegend polyphon, vierstimmig bis zum Schwierigkeitsgrad eines anspruchsvollen Bachschen Choralsatzes.

(2) In der praktischen und mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Orgelliteraturspiel:

Der Prüfling legt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sechs Monate vor dem Prüfungstermin eine Liste vor, die eine Auswahl der von ihm im Laufe seines Studiums erarbeitete Literatur enthält. Diese Liste muß umfassen: ein Werk eines Komponisten der Vor-Bachschen Zeit, vier Werke von J. S. Bach, darunter eine Triosonate und eine große Choralbearbeitung, ein Werk eines Komponisten der Romantik, ein Werk von Max Reger, zwei zeitgenössische Werke. Aus der vorgelegten Liste benennt der Vorsitzende/die Vorsitzende drei Monate vor der Prüfung ein Orgelstück, ferner ein weiteres mittelschweres Orgelwerk, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist. Drei weitere Orgelstücke wählt der Prüfling selbst aus. Die fünf zu spielenden Orgelwerke müssen aus verschiedenen Zeiten stammen.

Unterrichtsmethodik.

Vomblattspiel angemessener Stücke und Begleitungen.

b) Gottesdienstliches Orgelspiel:

Transponieren eines leichten Choralvorspiels vom Blatt. Differenzierte Begleitung eines Kirchenliedes nach dem Gesangbuch, auch triomäßig und transponiert. Ausführung eines Chorals als Bicinium, als Tenor eines dreistimmigen und als Baß eines vierstimmigen Satzes. Improvisation eines Choralvorspiels oder Orgelchorals und einer vierstimmigen Fughette. Modulation mit Verwendung eines Motivs.

c) Klavierspiel:

Vortrag von drei anspruchsvollen Werken aus den Hauptepochen der Klaviermusik, darunter einer Sonate von Beethoven; dabei kann Barockmusik ggf. am Cembalo wiedergegeben werden. Vomblattspiel einer Liedbegleitung oder eines Klavierauszuges. Unterrichtsmethodik.

d) Chorleitung a capella:

Erarbeiten und Dirigieren eines schwierigen a capella-Chorwerkes, das dem Prüfling zwei Tage vorher bekanntzugeben ist (z. B. Schein „Israelsbrunnlein“, Distler „Geistliche Chormusik“). Methodik der Chorarbeit, insbesondere chorische Stimmbildung.

e) Chor- und Orchesterleitung:

Aufführung eines selbständig erarbeiteten Instrumental-Vokalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate oder Mozart-Messe.

f) Singen und Sprechen:

Vortrag eines geistlichen und weltlichen Sologesangs (z. B. eines Geistlichen Konzertes von

Schütz, einer Bach-Arie, leichter Kunstlieder des 19. und 20. Jahrhunderts). Sprechen von biblischen Texten, Kirchenliedern und anderen Dichtungen. Stimmbildung und Kenntnis der Stimmvorgänge. Unterrichtsmethodik.

- g) Gregorianik und Choralsingen:
Choralnotation, Modi und Psalmtöne, Formen und Gattungen des gregorianischen Chorals, deutsche Gregorianik, Ordinariumsgesänge, Antiphonen und Psalmen.
- h) Gehörbildung:
Gehörmäßiges Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde (im Rahmen der funktionellen Harmonik). Nachsingen oder Nachspielen von rhythmischen oder melodisch schwierigen Motiven; Vomblattsingen einer schwierigen Chorstimme.
- i) Tonsatz:
Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunktes und der verschiedenen Modulationstechniken. Harmonische, kontrapunktische und formale Analysen, auch von modernen Werken.
- j) Generalbaßspiel:
Vomblattspiel eines Generalbasses im Schwierigkeitsgrad einer bezifferten Bachschen Kantate. Mit Vorbereitungszeit: unbeziffertes Generalbaß.
- k) Partiturspiel (mit Vorbereitungszeit):
Spielen eines vier- bis sechsstimmigen polyphonen a-capella-Werkes in alten und modernen Schlüsseln und eines Instrumentalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer klassischen Symphonie.
- l) Liturgik und Kirchenkunde:
Biblisch-theologische Grundlegung der Liturgik und der Kirchenmusik. Das evangelische Verständnis von Kirche und Gottesdienst. Entwicklungsgegenstände des christlichen Gottesdienstes in seinen verschiedenen Gestalten (Messe, Horen, Predigtgottesdienst, Kasualien). Die grundlegenden liturgischen Begriffe und Formen. Liturgische Erneuerungsbestrebungen der Gegenwart. Das Kirchenjahr. Grundzüge der Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes. Liturgisch-musikalische Gestaltung von Gottesdiensten einschließlich der sog. Amtshandlungen.
- m) Literaturkunde:
Kenntnis der wichtigsten Orgel- und Chorliteratur nach den Gesichtspunkten der praktischen Verwendung.

§ 33

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Der Prüfungsausschuß entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 34

(1) In den folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden:

Orgelliteraturspiel,
Gottesdienstliches Orgelspiel,
Chorleitung a capella,
Chor- und Orchesterleitung,
Liturgik und Kirchenkunde.

(2) Erreicht der Prüfling in einem der in Absatz 1 genannten Fächer nur die Bewertung „mangelhaft“, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 1 genannten Fächer als „mangelhaft“ oder in einem der Fächer als „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in drei Fächern als „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 35

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 36

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach einem halben Jahr oder einem Jahr wiederholt werden kann.

Für die Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

(2) Gilt die Prüfung nach § 34 Abs. 2 als nicht abgeschlossen, ist die Prüfung in dem betreffenden Fach innerhalb eines Jahres zu wiederholen; anderenfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

Wird die Leistung in dem betreffenden Fach in der Wiederholungsprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Fächer, deren Prüfung wiederholt wurde, sind in dem Prüfungszeugnis als solche zu kennzeichnen.

§ 37

Mit der Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt aufgrund der bestandenen Prüfung (§ 3 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960) erhält der A-Kirchenmusiker/die A-Kirchenmusikerin das Recht, sich um große hauptberufliche Kirchenmusikerstellen (A-Stellen) zu bewerben.

IV. Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung

§ 38

(1) Die Ausbildung im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung erstrebt überdurchschnittliche Leistungen im künstlerischen Hauptfach sowie Kenntnisse in der Vermittlung von Musik. Sie schließt mit der „Künstlerischen Reifeprüfung“ ab.

§ 39

(1) Zum Studium im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen,
- b) die Prüfung für A-Kirchenmusiker oder die Prüfung für B-Kirchenmusiker abgelegt haben,
- c) in dem für die Künstlerische Ausbildung gewählten Fach mindestens die Note „gut“ (2,0) erreicht haben,
- d) sich einer Eignungsprüfung unterzogen haben.

(2) Ausländische Bewerber und Bewerberinnen müssen eine für das Studium ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen (z. B. Abschluß Goethe-Institut, Stufe II).

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an den Rektor/die Rektorin zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife,
- c) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der Prüfung für A- bzw. B-Kirchenmusiker,
- d) ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

Soweit diese Unterlagen bei der Hochschule bereits vorliegen, kann der Bewerber/die Bewerberin auf sie Bezug nehmen.

§ 40

In der Eignungsprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Künstlerische Ausbildung Orgel (Literaturspiel):
 - a) Vortrag von Werken aus vier Stilepochen, Dauer bis 45 Minuten,
 - b) bei Improvisation als Unterrichtsfach: Choralimprovisationen in den gebräuchlichen Formen.
Choralbearbeitung und Harmonisierung ad hoc. Freie Formen, z. B. Präludium, Toccata, Fughette (vorbereitet), Dauer bis 20 Minuten.
2. Künstlerische Ausbildung Orgel (Improvisation und Gottdienstliches Orgelspiel):

unvorbereitet:
Choralharmonisierungen in den gebräuchlichen Formen.
Choralbearbeitungen.

vorbereitet:
Freie Formen, z. B. Präludium, Toccata, Fughette, Choralfantasie.
3. Künstlerische Ausbildung Chorleitung:
 - a) Chorprobe:
(Vorbereitungszeit: eine Woche), Dauer 30 Minuten
 - b) Sologesang:
Zwei unterschiedliche Stücke eigener Wahl,
 - c) Vomblattsingens und Gehörprüfung (mündlich),
 - d) Partiturspiel, (Vorbereitungszeit 15 Minuten),
 - e) Kolloquium über Literatur und chorische Stimmbildung.

4. Künstlerische Ausbildung Klavier:

- a) Vortrag von Stücken aus vier Stilepochen, Dauer bis 45 Minuten,
- b) Blatt-, Tonleiter- und Arpeggienspiel,
- c) bei Cembalo als Unterrichtsfach:
Grundlagen des Cembalospiels.

5. Künstlerische Ausbildung Historische Tasteninstrumente (Cembalo):

- a) Vortrag von Stücken aus mehreren Stilepochen auf dem Cembalo und einem anderen Instrument (Klavichord, Virginal, Hammerklavier), Dauer bis 45 Minuten
- b) Vomblattspiel.

§ 41

Hat der Bewerber/die Bewerberin die Prüfung für A-Kirchenmusiker oder die Prüfung für B-Kirchenmusiker an der Hochschule für Kirchenmusik in Herford bestanden, kann die Eignungsprüfung entfallen.

§ 42

Die Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

(1) Künstlerische Ausbildung Orgel (Literaturspiel):

- a) Orgelliteraturspiel,
- b) ggfs. Improvisation,
- c) Generalbaßspiel,
- d) Klavier,
- e) Fachdidaktisches Seminar: Gruppenunterricht mit Lehrproben (fakultativ),
- f) die Teilnahme am Chor der Hochschule wird empfohlen.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß gestaltet der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung ein öffentliches Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(2) Künstlerische Ausbildung Orgel (Improvisation und Gottesdienstliches Orgelspiel):

- a) Improvisation,
- b) ggfs. Orgelliteraturspiel,
- c) Generalbaßspiel,
- d) Gehörbildung,
- e) Fachdidaktisches Seminar, Gruppenunterricht,
- f) die Teilnahme am Chor der Hochschule wird empfohlen.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß gestaltet der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung ein öffentliches Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(3) Künstlerische Ausbildung Chorleitung:

- a) Chorleitung in verschiedenen Gruppen,
- b) Schlagtechnik und Probentechnik,
- c) Gehörbildung,
- d) Orchesterleitung,
- e) Klavier,
- f) Partiturspiel,
- g) Sologesang,
- h) Teilnahme am Chor der Hochschule.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß dirigiert der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung in einem öffentlichen Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(4) Künstlerische Ausbildung Klavier:

- a) Klavierliteraturspiel,
- b) ggfs. Spiel auf historischen Tasteninstrumenten,
- c) Literatur- und Instrumentenkunde,
- d) die Teilnahme am Chor der Hochschule wird empfohlen.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß gestaltet der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung ein öffentliches Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(5) Künstlerische Ausbildung Historische Tasteninstrumente (Cembalo):

- a) Cembaloliteraturspiel,
- b) Spiel auf mindestens einem anderen historischen Tasteninstrument,
- c) Literatur- und Instrumentenkunde, Verzierungslehre,
- d) Generalbaßspiel
- e) die Teilnahme am Chor der Hochschule wird empfohlen.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß gestaltet der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung ein öffentliches Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

§ 43

Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken.

§ 44

(1) Die Studierenden richten einen Antrag auf Zulassung zur Künstlerischen Reifeprüfung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die schriftliche Einverständniserklärung des Hauptfachlehrers/der Hauptfachlehrerin
- b) das Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke.

§ 45

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung.

§ 46

Die Abschlußprüfung umfaßt Pflichtfächer und das künstlerische Hauptfach.

(1) In der Künstlerischen Ausbildung Orgel (Literaturspiel):

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts, 60 Minuten
- b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms, 45 Minuten
- c) ggf. Improvisation, 30 Minuten

d) Generalbaßspiel, 15 Minuten

e) Klavierspiel, 30 Minuten

f) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und Vermittlung von Musik, 15 Minuten

Dabei sind a) bis c) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, d) bis f) sind Pflichtfächer.

Der Kanon der Pflichtfächer kann ggf. durch Methodik des Orgelunterrichts erweitert werden.

Kolloquium, 30 Minuten

(2) In der Künstlerischen Ausbildung Orgel (Improvisation und Gottesdienstliches Orgelspiel):

a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts, 60 Minuten

b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms, 45 Minuten

c) ggfs. Orgelliteraturspiel, 30 Minuten

d) Generalbaßspiel, 15 Minuten

e) Gehörbildung – mündlich, 15 Minuten

f) Kolloquium zu stilistischen, strukturellen und didaktischen Fragen der Improvisation, 15 Minuten

Dabei sind a) bis c) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, d) bis f) sind Pflichtfächer.

(3) In der Künstlerischen Ausbildung Chorleitung:

a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts

b) Prüfungsprobe, 60 Minuten

c) Gehörbildung, 60 Minuten, Klausur mündlich, 15 Minuten

d) Klavierspiel, 30 Minuten

e) Partiturspiel, 15 Minuten

f) Literaturkunde, 15 Minuten

g) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und Vermittlung von Musik, 15 Minuten

Dabei sind a) und b) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, c) bis g) sind Pflichtfächer.

(4) In der Künstlerischen Ausbildung Klavier:

a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts, 60 Minuten

b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms, 45 Minuten

c) ggf. Spiel auf historischen Tasteninstrumenten, 30 Minuten

d) Vomblattspiel, 15 Minuten

e) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und Vermittlung von Musik, 15 Minuten

Dabei sind a) bis c) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, d) und e) sind Pflichtfächer.

(5) In der Künstlerischen Ausbildung historische Tasteninstrumente (Cembalo):

a) Öffentliches Konzert, 60 Minuten

b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms, 45 Minuten

c) Spiel auf anderen historischen Tasteninstrumenten als Bestandteil von a) und b), mind. 30 Minuten

d) Generalbaß- und Vomblattspiel, 15 Minuten

e) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und Vermittlung von Musik, 15 Minuten

Dabei sind a) bis c) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, d) und e) sind Pflichtfächer.

§ 47

In der Abschlußprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

(1) Künstlerische Ausbildung Orgel (Literaturspiel):

Das in Form einer Liste angelegte Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke muß umfassen: vier Werke von Komponisten der Vor-Bachschen Zeit unter Berücksichtigung verschiedener Stilrichtungen; vier Werke von J. S. Bach, darunter eine Triosonate und eine große Choralbearbeitung; zwei größere Werke der Romantik, darunter eines von Max Reger; zwei zeitgenössische Werke.

a) Öffentliches Konzert:

Vortrag von mindestens vier Werken unterschiedlicher Stilepochen aus dem Repertoire; eins davon wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden drei Monate vor der Prüfung benannt.

b) Hochschulöffentliches Vorspiel:

Vortrag aus dem Repertoire zur Ergänzung der im öffentlichen Konzert vorgesehenen Programmfolge, außerdem eines vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachlehrers/der Fachlehrerin drei Wochen vor der Prüfung benannten mittelschweren Orgelstücks, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist.

c) Improvisation:

Partita, Passacaglia, Fuge oder entsprechende Formen (mit einer Woche Vorbereitungszeit), kleine Partita und eine freie Form auf der Grundlage eines gegebenen Themas (unvorbereitet).

d) Generalbaßspiel:

Vomblattspiel; mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Spiel eines unbezifferten Generalbasses, Partimentospiel.

e) Klavierspiel:

eine ganze klassische oder romantische Sonate und ein zeitgenössisches Werk oder Werkgruppe.

f) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und der Vermittlung von Musik (unter Vorlage eines Programmentwurfs zwei Wochen vor dem Prüfungstermin).

g) Methodik des Orgelunterrichts:

Lehrprobe mit einem Anfänger/einer Anfängerin und einem Fortgeschrittenen/einer Fortgeschrittenen; Kolloquium.

(2) Künstlerische Ausbildung Orgel (Improvisation und Gottesdienstliches Orgelspiel):

a) Öffentliches Konzert:

Zwei größere Improvisationen, davon eine freie Form – vorbereitet – und eine choralgebundene Form. (Aufgabenstellung eine Stunde vor dem Konzert.)

b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms:

- Stilgebundene Form (freie Stilwahl) – Partita über einen Choral (vorbereitet)
- eine stilgebundene freie Form (barock, romantisch, modern)

– Präludium/Fuge; Introdution/Passacaglia (vorbereitet)

– verschiedene Choralbearbeitungen auf Zuruf

c) Ggfs. zwei repräsentative Orgelwerke aus verschiedenen Epochen

d) Generalbaßspiel, Vomblattspiel

e) Gehörbildung

f) Kolloquium zu stilistischen und strukturellen Fragen der Improvisation

g) Methodik des Improvisationsunterrichts. Lehrprobe mit einem Anfänger/einer Anfängerin und einem Fortgeschrittenen/einer Fortgeschrittenen.

(3) Künstlerische Ausbildung Chorleitung:

a) Öffentliches Konzert:

Aufführung eines selbständig erarbeiteten Instrumental-Vokal-Werks im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate oder Mozart-Messe und mehrerer a-capella-Werke.

b) Prüfungsprobe:

Erarbeiten und Dirigieren eines schwierigen a-capella-Werkes (mit vier Wochen Vorbereitungszeit, unter Vorlage eines Probenentwurfs), Klausurstück (Liedsatz, mit einer Stunde Vorbereitungszeit). Die Stücke werden nach Vorschlag des Fachlehrers/der Fachlehrerin vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden benannt.

c) Gehörbildung:

Klausur:

einstimmiges melodisch-rhythmisches Diktat (freitonal); vierstimmig-polyphones Diktat; spätromantisch-homophones Diktat.

Mündlich:

Wiedergabe eines komplizierten Rhythmus mit Metrumswechsel; Erkennen von Varianten in einem komplizierten Rhythmus; Erkennen von Varianten in einem Bachchoral („falsche Töne“); Nachspielen einer komplizierten Tonartenfolge; Erkennen von „falschen Tönen“ in einem freitonalen Klang.

d) Klavierspiel:

eine ganze klassische oder romantische Sonate und ein zeitgenössisches Werk oder Werkgruppe.

e) Partiturspiel:

zwei polyphone a-capella-Werke verschiedener Stilepochen in allen modernen Schlüsseln; Darstellung des Orchestersatzes eines Vokal-Instrumentalwerks.

f) Literaturkunde:

mündliche Analyse einer Partitur aus der Literatur in bezug auf ihre thematische und klangliche Bedeutung (mit 20 Minuten Vorbereitungszeit); Erkennen und Bestimmen typischer Partiturbilder aus verschiedenen Stilepochen; Kenntnis der wichtigsten Chorliteratur unter dem Gesichtspunkt der praktischen Verwendung.

g) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und der Vermittlung von Musik (unter Vorlage eines Programmentwurfs zwei Wochen vor dem Prüfungstermin).

(4) Künstlerische Ausbildung Klavier:

Das in Form einer Liste angelegte Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke muß umfassen: je mindestens ein bedeutendes Werk von J. S. Bach bis

zu den Zeitgenossen als repräsentativer Querschnitt von Solowerken, darunter ein Klavierkonzert und eine Etüde von Chopin oder Liszt.

a) Öffentliches Konzert:

Vortrag von Werken unterschiedlicher Stilepochen aus dem Repertoire; eins davon wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden drei Monate vor der Prüfung benannt.

b) Hochschulöffentliches Vorspiel:

Vortrag aus dem Repertoire zur Ergänzung der im öffentlichen Konzert vorgesehenen Programmfolge, außerdem eines vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachlehrers/der Fachlehrerin drei Wochen vor der Prüfung benannten mittelschweren Klavierstücks, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist.

c) Spiel auf historischen Tasteninstrumenten (sofern dieses Fach unterrichtet worden ist, muß das Literaturprogramm des öffentlichen Konzerts und des hochschulöffentlichen Vorspiels zugunsten des Spiels auf historischen Tasteninstrumenten um mindestens 15 Minuten gekürzt werden): Vortrag mehrerer Werke aus unterschiedlichen Epochen.

d) Vomblattspiel:

Vomblattspiel eines Klavierauszugs und/oder von (Lied)-Begleitungen (mit 30 Minuten Vorbereitungszeit).

e) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und der Vermittlung von Musik (unter Vorlage eines Programmentwurfs zwei Wochen vor dem Prüfungstermin).

(5) Künstlerische Ausbildung historische Tasteninstrumente (Cembalo);

Das in Form einer Liste angelegte Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke muß umfassen: Werke aus allen Stilepochen (Einteilung nach fünf Ländern, Spanien, Italien, Frankreich, England, Deutschland) sowie aus dem 20. Jahrhundert.

a) Öffentliches Konzert:

Vortrag von Werken unterschiedlicher Stilepochen aus dem Repertoire; eins davon wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden drei Monate vor der Prüfung benannt.

b) Hochschulöffentliches Vorspiel:

Vortrag aus dem Repertoire zur Ergänzung der im öffentlichen Konzert vorgesehenen Programmfolge, außerdem eines vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachlehrers/der Fachlehrerin drei Wochen vor der Prüfung benannten mittelschweren Werkes, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist. Dabei ist mindestens ein zweites Instrument zu berücksichtigen.

c) Vomblattspiel:

Vomblattspiel eines ausgesetzten Generalbasses eines barocken Orchesterwerkes und eines Solostücks (mit 30 Minuten Vorbereitungszeit).

d) Generalbaßspiel:

Vomblattspiel mehrerer Partien eines unausgesetzten Generalbasses aus Triosonaten, Concerti o. ä.

e) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und der Vermittlung von Musik (unter Vorlage eines Programmentwurfs zwei Wochen vor dem Prüfungstermin).

§ 48

(1) Pflichtfächer gelten als bestanden, wenn insgesamt die Note „ausreichend“ erreicht wird; dabei kann höchstens eine mit „mangelhaft“ bewertete Prüfung durch eine mindestens „befriedigend“ bestandene Prüfung in einem anderen Pflichtfach ausgeglichen werden. Eine „ungenügende“ Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(2) Eine „mangelhaft“ bewertete Prüfung im künstlerischen Hauptfach gilt als nicht bestanden.

§ 49

(1) Die Gesamtnote der Prüfung im künstlerischen Hauptfach wird von der Prüfungskommission aus den Teilnoten für das öffentliche Konzert und das hochschulöffentliche Vorspiel bzw. die Prüfungsprobe festgestellt. Dabei sind die Teilnoten gleich zu gewichten.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung in den Pflichtfächern fließt nicht in das Gesamtergebnis ein.

§ 50

(1) Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Der Prüfungsausschuß entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Einzelergebnisse der Prüfung.

§ 51

Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling nach Abschluß der Beratungen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

§ 52

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 53

(1) Hat der Prüfling die Prüfung in einem Pflichtfach nicht bestanden, so kann er diese höchstens zweimal wiederholen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung im künstlerischen Hauptfach kann nur als Ganzes einmal wiederholt werden.

(3) Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende auf Empfehlung des Prüfungsausschusses.

V. Schlußbestimmungen

§ 54

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsorgane kann der beeinträchtigte Prüfling im Wege der Beschwerde geltend machen.

(2) Die Beschwerde ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach der offiziellen Mitteilung der Prüfungsnoten eingelegt wird.

(3) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr dadurch abhelfen, daß er/sie die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

Hilft der Vorsitzende/die Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt er/sie diese dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vor. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

(4) Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden/der Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, daß sie die Entscheidung abändern.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie auf Antrag dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.

Weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück, so steht dem beeinträchtigten Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das

Gesamtergebnis der Prüfung beeinflusst haben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

§ 55

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 20. April 1967/07. März 1974 (KABl. 1967, S. 96; KABl. 1974, S. 73) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker vom 20. April 1967 (KABl. 1967, S. 91) für den Bereich der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft.

(3) Auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung das Studium mit dem Ziel der Prüfung für A-Kirchenmusiker oder B-Kirchenmusiker begonnen haben, sind anstelle der §§ 11, 15 Abs. 2, 16–18 bzw. 27, 30–32 die bisher geltenden entsprechenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Bielefeld, den 24. Juni 1992

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Demmer Kaldewey
Az.: 31219-II/92/D 26-01

Besoldung und Versorgung der Theologen und Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 31018 II/92/B 9-01

Bielefeld, den 25. 6. 1992

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92) vor. Danach werden die Dienstbezüge der Beamten des öffentlichen Dienstes um 5,4 % und das Urlaubsgeld um 200 DM angehoben, und zwar zum 1. 5. 1992, für die Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 zum 1. 6. 1992. Außerdem erhalten die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 eine einmalige Zahlung von 750 bzw. von Bes.-Gr. A 10 bis Bes.-Gr. A 12 von 600 DM. Die Bezüge der Beamtenanwärter werden zum 1. 1. 1992 einheitlich um 150 DM erhöht; ihr Urlaubsgeld wird ebenfalls um 200 DM angehoben. Die Anhebung der Dienstbezüge und die Einmalzahlung werden den Bezügen der Versorgungsempfänger entsprechend zugrunde gelegt.

Die Kirchenleitung hat am 24. 6. 1992 beschlossen, daß die Bezüge der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Prediger, Vikare und Kirchenbeamten sowie der kirchlichen Versorgungsempfänger im gleichen Umfang und von den gleichen Zeitpunkten an wie die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes erhöht werden sollen. Sie hat ferner beschlossen, daß unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung auf die

Erhöhungen ab August d. J. Abschlagszahlungen geleistet werden. Für die Zeit bis dahin ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten sind die in der Anlage I wiedergegebenen Tabellen (Anlagen 1, 2, 4 und 5 aus dem Entwurf des BBVAnpG 92) zugrunde zu legen. Die Dienstbezüge der Pfarrer, Pastoren i. H. und Vikare richten sich nach der Anlage II, die Dienstbezüge der Prediger nach der Anlage III. Für die einmalige Zahlung und die Änderung des Urlaubsgeldes ist von Art. 2 §§ 5 bis 8 und Art. 4 BBVAnpG 92-Entwurf auszugehen, die in der Anlage IV wiedergegeben sind. Die einmalige Zahlung ist den Predigern der Besoldungsgruppe A 12 (mit 600 DM) und den Kirchenbeamten (bis Bes.-Gr. A 9 mit 750 DM, von Bes.-Gr. A 10 bis Bes.-Gr. A 12 mit 600 DM) zu gewähren. Die Pfarrer, Pfarrstellenverwalter und Vikare sowie die Kirchenbeamten ab der Besoldungsgruppe A 13 und die Beamtenanwärter erhalten keine Einmalzahlung. Das erhöhte Urlaubsgeld erhalten alle Mitarbeiter erstmalig für 1992, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; dazu ist zu beachten, daß das Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht mehr seit Juli des Vorjahres, sondern nur noch seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres bestanden haben muß.

Die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt wird den Mitarbeitern, die ihre Besoldung von ihr erhalten, die geänderten Bezüge vom Monat August d. J. an zahlen und dies mit der Nachzahlung für die Zeit zwischen dem jeweiligen Inkrafttreten und dem 31. 7. 1992 verbinden. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der entsprechenden formalrechtlichen Regelung. Die Versorgungsempfänger

erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund bzw. von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse in Münster. Wir bitten, den übrigen betroffenen Mitarbeitern die erhöhte Besoldung ab August d. J. zu zahlen.

Anlage 1

(Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C . . . ab 1. Juni 1992)

Anlage I

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1394,79	1443,07	1491,35	1539,63	1587,91	1636,19	1684,47	1732,75							
A 2		1515,18	1563,10	1611,02	1658,94	1706,86	1754,78	1802,70	1850,62							
A 3		1611,72	1662,70	1713,68	1764,66	1815,64	1866,62	1917,60	1968,58							
A 4		1666,52	1726,53	1786,54	1846,55	1906,56	1966,57	2026,58	2086,59							
A 5		1686,44	1749,88	1813,32	1876,76	1940,20	2003,64	2067,08	2130,52	2193,96						
A 6		1745,20	1813,18	1881,16	1949,14	2017,12	2085,10	2153,08	2221,06	2289,04	2357,02					
A 7		1857,03	1925,76	1994,49	2063,22	2131,95	2200,68	2269,41	2338,14	2406,87	2475,60	2544,33	2613,06			
A 8		1941,13	2023,34	2105,55	2187,76	2269,97	2352,18	2434,39	2516,60	2598,81	2681,02	2763,23	2845,44	2927,65		
A 9	Ic	2085,33	2162,94	2243,82	2325,33	2408,35	2498,82	2589,29	2679,76	2770,23	2860,70	2951,17	3041,64	3132,11		
A 10		2283,45	2395,86	2508,27	2620,68	2733,09	2845,50	2957,91	3070,32	3182,73	3295,14	3407,55	3519,96	3632,37		
A 11		2660,28	2775,46	2890,64	3005,82	3121,00	3236,18	3351,36	3466,54	3581,72	3696,90	3812,08	3927,26	4042,44	4157,62	
A 12		2897,58	3034,91	3172,24	3309,57	3446,90	3584,23	3721,56	3858,89	3996,22	4133,55	4270,88	4408,21	4545,54	4682,87	
A 13	Ib	3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62	
A 14		3379,13	3571,42	3763,71	3956,00	4148,29	4340,58	4532,87	4725,16	4917,45	5109,74	5302,03	5494,32	5686,61	5878,90	
A 15		3809,97	4021,38	4232,79	4444,20	4655,61	4867,02	5078,43	5289,84	5501,25	5712,66	5924,07	6135,48	6346,89	6558,30	6769,71
A 16		4234,60	4479,11	4723,62	4968,13	5212,64	5457,15	5701,66	5946,17	6190,68	6435,19	6679,70	6924,21	7168,71	7413,23	7657,74

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	6769,71
B 2		8028,94
B 3	I a	8400,10
B 4		8958,43
B 5		9598,97
B 6		10203,87
B 7		10792,26
B 8		11405,56
B 9		12167,04
B 10		14531,68
B 11		15865,28

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62	
C 2		3292,01	3528,33	3764,65	4000,97	4237,29	4473,61	4709,93	4946,25	5182,57	5418,89	5655,21	5891,53	6127,85	6364,17	6600,49
C 3		3720,33	3987,90	4255,47	4523,04	4790,61	5058,18	5325,75	5593,32	5860,89	6128,46	6396,03	6663,60	6931,17	7198,74	7466,31
C 4	Ia	4818,09	5087,06	5356,03	5625,00	5893,97	6162,94	6431,91	6700,88	6969,85	7238,82	7507,79	7776,76	8045,73	8314,70	8583,67

Anlage 2

(Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C . . . ab 1. Juni 1992)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4	1034,98	1200,08	1341,35
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3	873,09	1038,19	1179,46
I c	A 9 bis A 12	775,93	941,03	1082,30
II	A 1 bis A 8	730,94	888,16	1029,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlagen 3 a bis 3 i . . .**Anlage 4**

(Gültig ab 1. Januar 1992)

Anwärtergrundbetrag – Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten- zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 9 bis A 11	1472	1650	420	105
A 12	1685	1876	444	105
A 13	1734	1934	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungen A und B)	1784	1998	474	105

Vorgesehene Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –
(gültig ab 1. Januar 1992)

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 3 und 4 PfBVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- | | |
|---|-------------|
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.784,00 DM |
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.998,00 DM |

II. Verheiratenzuschlag
(§ 21 Abs. 3 und 4 PfBVO)

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG | 474,00 DM |
| 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG | 105,00 DM |

Anlage III

Vorgesehene Anlage
zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

(für Prediger der Besoldungsgruppe A 12 gültig ab 1. Mai 1992,
für Pfarrstellenverwalter gültig ab 1. Juni 1992)

I. Grundgehalt (§§ 4, 4a PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2.897,58	3.282,85
2. Dienstaltersstufe	3.034,91	3.431,14
3. Dienstaltersstufe	3.172,24	3.579,43
4. Dienstaltersstufe	3.309,57	3.727,72
5. Dienstaltersstufe	3.446,90	3.876,01
6. Dienstaltersstufe	3.584,23	4.024,30
7. Dienstaltersstufe	3.721,56	4.172,59
8. Dienstaltersstufe	3.858,89	4.320,88
9. Dienstaltersstufe	3.996,22	4.469,17
10. Dienstaltersstufe	4.133,55	4.617,46
11. Dienstaltersstufe	4.270,88	4.765,75
12. Dienstaltersstufe	4.408,21	4.914,04
13. Dienstaltersstufe	4.545,54	5.062,33
14. Dienstaltersstufe	4.682,87	5.210,62

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes Kind

141,27 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich | |
| a) in der Besoldungsgruppe A 12 und bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 | 178,76 DM |
| b) in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an | 67,04 DM |

- | | |
|---|--------|
| 2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich | |
| a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBVO | 296,58 |
| b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBVO | 593,16 |

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	775,93	873,09
2	941,03	1.038,19

V. Einmalige Zahlung

Prediger mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 12 erhalten 1992 eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen mit Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe A 12.

Anlage IV**Auszug aus dem Entwurf für ein Gesetz****über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92)**

...

Artikel 2

Abschnitt 2
Einmalige Zahlung

§ 5

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

§ 6

Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflagedienstes 750 Deutsche Mark sowie der Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 600 Deutsche Mark; soweit Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni

1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen, beträgt die einmalige Zahlung für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und die Ämter des Krankenpflagedienstes 450 Deutsche Mark sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 360 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind bis zum 1. April 1992 die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend; in diesen Fällen wird für jeden Monat mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Viertel des Betrages nach Absatz 1 gewährt.

§ 7

Versorgungsempfänger

...

§ 8

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 3

...

Artikel 4

Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom . . . , zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ und das Wort „vierhundertfünfzig“ durch das Wort „sechshundertfünfzig“ ersetzt.

Teil 2

Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 5 bis 7

...

Teil 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 8 und 9

...

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) ...

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Az.: 31027 II/92/A 7-02

Bielefeld, den 27. 7. 1992

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1992 (AngVergO 92)

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III und Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

(2) Die Einmalzahlung beträgt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- | | |
|---|---------|
| a) X bis V a/V b und Kr. I bis Kr. XIII | 750 DM, |
| b) IV b bis III | 600 DM. |

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT-KF steht von dem in Betracht kommenden Betrag der nach der anzuwendenden Vorschrift für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. – in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 – am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Angestellte keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gehabt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sie sich ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Angestellten wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Mai 1992 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTL II-KF fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, bemißt sich die Einmalzahlung nach den entsprechenden Vorschriften der Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1992 (ArbLohnO 92).

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlags (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- | | |
|---|--------------|
| – den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I | um je 40 DM, |
| – den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II | um je 30 DM, |
| – der Vergütungsgruppe VIII | um je 20 DM. |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kindern nicht mitzuzählen.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	14,99	Kr. I	16,59
IX b	15,79	Kr. II	17,38
IX a	16,09	Kr. III	18,26
VIII	16,70	Kr. IV	19,26
VII	17,78	Kr. V	20,28
VI a/b	18,95	Kr. V a	20,84
V c	20,41	Kr. VI	21,64
V a/b	22,35	Kr. VII	23,23
IV b	24,19	Kr. VIII	24,63
IV a	26,27	Kr. IX	26,15
III	28,56	Kr. X	27,79
II b	30,02	Kr. XI	29,56
II a	31,62	Kr. XII	31,33
I b	34,54	Kr. XIII	34,00
I a	37,54		
I	40,95		

§ 6

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 5,4 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 4,32 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 24,03 DM.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992, für die Angestellten der Vergütungsgruppen II b bis I am 1. Juni 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

Anlage 2
zur AngVergO. 92

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT-KF)

*Gültig für Angestellte der VergGrn. IV b bis X ab 1. Mai 1992,
für Angestellte der VergGrn. I bis II b ab 1. Juni 1992*

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	3656,64		
II a	3241,22		
II b	3022,12		
Verg.Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	2513,21		
V a/V b	2222,25		
V c	1953,60	2016,62	2100,65
VI a/VI b	1850,02	1909,70	1989,27
VII	1713,92	1769,20	1842,92
VIII	1585,53	1636,68	1704,87
IX a	1533,65	1583,13	1649,09
IX b	1476,17	1523,79	1587,28
X	1370,72	1414,93	1473,89

Anlage I
zur AngVergO. 92

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der VergGruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)

Gültig für Angestellte der VergGr. III bis X ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGr. I – II b ab 1. Juni 1992

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4697,27	4951,89	5206,59	5461,26	5715,94	5970,64	6225,27	6479,96	6734,62	6989,31	7243,99	7498,66	7753,30		
I a	4329,62	4527,55	4725,41	4923,30	5121,19	5319,12	5517,06	5714,89	5912,81	6110,70	6308,64	6506,50	6696,25		
I b	3849,09	4039,34	4229,58	4419,83	4610,07	4800,34	4990,57	5180,83	5371,10	5561,32	5751,56	5941,82	6131,62		
II a	3411,81	3586,54	3761,35	3936,05	4110,81	4285,57	4460,29	4635,06	4809,80	4984,59	5159,33	5333,99			
II b	3181,18	3340,46	3499,73	3659,05	3818,36	3977,66	4136,96	4296,26	4455,56	4614,88	4774,16	4843,77			
III	3032,21	3181,18	3330,12	3479,09	3628,07	3777,03	3926,01	4074,96	4223,92	4372,90	4521,90	4670,86	4812,56		
IV a	2748,65	2884,98	3021,28	3157,56	3293,87	3430,18	3566,49	3702,80	3839,13	3975,45	4111,75	4248,07	4382,49		
IV b	2513,21	2621,36	2729,46	2837,60	2945,68	3053,83	3161,95	3270,10	3378,21	3486,32	3594,48	3702,58	3716,97		
V a	2222,25	2307,91	2393,54	2486,10	2581,13	2676,20	2771,28	2866,34	2961,43	3056,49	3151,57	3246,62	3334,94		
V b	2222,25	2307,91	2393,54	2486,10	2581,13	2676,20	2771,28	2866,34	2961,43	3056,49	3151,57	3246,62	3253,21		
V c	2100,65	2177,85	2255,15	2336,21	2417,30	2501,80	2591,73	2681,76	2771,69	2861,66	2950,47				
VI a	1989,27	2048,95	2108,57	2168,26	2227,88	2289,31	2351,96	2414,60	2478,35	2547,88	2617,39	2686,94	2756,44	2826,00	2885,62
VI b	1989,27	2048,95	2108,57	2168,26	2227,88	2289,31	2351,96	2414,60	2478,35	2547,88	2617,39	2671,80			
VII	1842,92	1891,36	1939,83	1988,27	2036,74	2085,18	2133,62	2182,11	2230,53	2280,31	2331,21	2367,93			
VIII	1704,87	1749,16	1793,50	1837,80	1882,13	1926,44	1970,78	2015,08	2059,40	2092,33					
IX a	1649,09	1693,17	1737,22	1781,28	1825,33	1869,38	1913,42	1957,49	2001,41						
IX b	1587,28	1627,50	1667,69	1707,88	1748,09	1788,31	1828,52	1868,70	1902,70						
X	1473,89	1514,11	1554,32	1594,51	1634,73	1674,92	1715,13	1755,36	1795,52						

Anlage 3
zur AngVerO. 92**Tabelle der Gesamtvergütungen**
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1500,03	1419,54	1343,61		1278,94	1216,57
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1772,76	1677,64	1587,90	1551,65	1511,47	1437,77
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2045,50	1935,74	1832,20	1790,36	1744,01	1658,96

Anlage 4
zur AngVerO. 92**Tabelle der Grundvergütungen**
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
Gültig ab 1. Mai 1992

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4155,33	4330,95	4506,57	4643,17	4779,75	4916,35	5052,94	5189,54	5326,14
Kr. XII	3840,41	4003,96	4167,49	4294,69	4421,89	4549,09	4676,28	4803,49	4930,70
Kr. XI	3562,53	3719,50	3876,47	3998,56	4120,63	4242,72	4364,80	4486,88	4608,98
Kr. X	3296,81	3442,43	3588,05	3701,30	3814,56	3927,82	4041,07	4154,32	4267,58
Kr. IX	3052,88	3187,55	3322,23	3426,98	3531,73	3636,48	3741,24	3845,98	3950,73
Kr. VIII	2826,22	2951,00	3075,78	3172,84	3269,90	3366,95	3464,00	3561,05	3658,08
Kr. VII	2619,04	2734,30	2849,55	2939,21	3028,85	3118,50	3208,14	3297,79	3387,43
Kr. VI	2432,02	2537,65	2643,28	2725,44	2807,59	2889,74	2971,89	3054,04	3136,22
Kr. V a	2317,40	2416,16	2514,91	2591,72	2668,53	2745,34	2822,15	2898,96	2975,75
Kr. V	2238,73	2332,16	2425,59	2498,26	2570,93	2643,59	2716,25	2788,93	2861,61
Kr. IV	2096,48	2179,52	2262,57	2327,17	2391,77	2456,37	2520,97	2585,56	2650,14
Kr. III	1964,53	2035,11	2105,68	2160,57	2215,47	2270,36	2325,24	2380,13	2435,01
Kr. II	1840,84	1902,70	1964,56	2012,68	2060,78	2108,90	2157,00	2205,11	2253,22
Kr. I	1727,48	1782,54	1837,59	1880,39	1923,20	1966,02	2008,83	2051,64	2094,44

Anlage 5
zur AngVerO. 92**Tabelle der Gesamtvergütungen**
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1356,05	1418,40	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1602,60	1676,29	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1849,16	1934,18	2026,94

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT-KF)Gültig für Angestellte der Verg.Gr. III bis X und Kr. I bis Kr. XIII ab 1. Mai 1992,
für Angestellte der Verg.Gr. I bis II b ab 1. Juni 1992

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
(monatlich in DM)				
I b	I bis II b Kr. XIII	881,63	1048,55	1189,62
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	783,53	950,25	1091,52
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	738,06	896,88	1038,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.
Gemäß § 4 Abs. 2 der Angestelltenvergütungsordnung 1992 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

– den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40,- DM,
– den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30,- DM,
– der Vergütungsgruppe VIII um je 20,- DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Angestelltenvergütungsordnung 1992 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

II. Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1992 (ArbLohnO 92)

Vom 17. Juni 1992

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2 Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, den 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, 3. Februar bzw. 2. März 1992 begonnen, ist der Arbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

(2) Einmalzahlung beträgt 750 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II-KF steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II-KF genannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II-KF im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTL II-KF gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. – in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 – am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeiter keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gehabt hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sich die Einmalzahlung ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Arbeiter wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat oder der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist.

Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3 Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	DM monatlich
1 bis 3 a	141,89
4 bis 9	167,59

(3) Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohns sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 4 Sozialzuschlag

§ 4 Abs. 2 der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1992 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter mit Entlohnung nach	die Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a, und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 des Lohngruppenverzeichnisses MTL II-KF

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 5 Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 5,4 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 4,32 %.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Monatslohnvertrages Nr. 19 zum MTL II vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

Anlage
zur ArbLohnO. 92

Monatstabellenlöhne Gültig vom 1. Mai 1992 an

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3539,19	3595,83	3653,34	3711,79	3771,19	3831,52	3892,82	3955,11
8 a	3463,00	3518,40	3574,68	3631,87	3690,00	3749,03	3809,01	3869,96
8	3386,79	3440,97	3496,02	3551,95	3608,80	3666,53	3725,19	3784,81
7 a	3313,87	3366,89	3420,76	3475,48	3531,09	3587,58	3644,98	3703,31
7	3240,94	3292,80	3345,47	3399,00	3453,39	3508,64	3564,78	3621,83
6 a	3171,16	3221,90	3273,45	3325,82	3379,04	3433,10	3488,02	3543,84
6	3101,38	3151,00	3201,41	3252,63	3304,67	3357,55	3411,27	3465,86
5 a	3034,60	3083,16	3132,49	3182,61	3233,52	3285,27	3337,82	3391,23
5	2967,82	3015,30	3063,55	3112,57	3162,37	3212,97	3264,38	3316,60
4 a	2903,93	2950,39	2997,59	3045,55	3094,28	3143,79	3194,08	3245,20
4	2840,02	2885,46	2931,63	2978,53	3026,19	3074,61	3123,80	3173,78
3 a	2778,88	2823,33	2868,51	2914,39	2961,03	3008,41	3056,55	3105,45
3	2717,73	2761,21	2805,39	2850,27	2895,88	2942,21	2989,29	3037,11
2 a	2659,22	2701,75	2745,00	2788,89	2833,52	2878,86	2924,92	2971,72
2	2600,70	2642,29	2684,58	2727,53	2771,17	2815,51	2860,56	2906,33
1 a	2544,70	2585,41	2626,79	2668,81	2711,51	2754,89	2798,97	2843,76
1	2488,70	2528,51	2568,98	2610,07	2651,83	2694,27	2737,38	2781,18

III. Änderungen der Zulagen-Ordnung

Vom 17. Juni 1992

§ 1 Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über die Zulagen an kirchliche Angestellte und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Mitarbeiter in der Ausbildung“ gestrichen
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Ordnung gilt für die Angestellten, deren Vergütung sich nach dem BAT-KF richtet.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
134,62	141,89
159,—	167,59
169,60	178,76
63,60	67,03
 - b) In Absatz 2 werden der Betrag „63,60 DM“ durch den Betrag „67,03 DM“ und die Abkürzung „AVergO.BAT-KF“ durch die Abkürzung „AVGP.BAT-KF“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Abkürzung „AVergO.BAT-KF“ durch die Abkürzung „AVGP.BAT-KF“ ersetzt wird.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß in Unterabsatz 1 die Abkürzung „AVergO.BAT-KF“ durch die Abkürzung „AVGP.BAT-KF“ und in Unterabsatz 2 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt wird.
5. § 5 wird gestrichen.
6. § 6 wird § 5.

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. am 1. Januar 1992
§ 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 Buchst. c, Nr. 5 und Nr. 6,
2. am 1. Mai 1992
§ 1 Nr. 3 Buchst. a für die kirchlichen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III und Kr. I bis Kr. XIII sowie Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4,
3. am 1. Juni 1992
§ 1 Nr. 3 Buchst. a für die kirchlichen Angestellten der Vergütungsgruppen II b bis I.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

IV. Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1992 (AzubiVergO 92)

Vom 17. Juni 1992

§ 1 Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	975,39 DM
im 2. Ausbildungsjahr	1.052,48 DM
im 3. Ausbildungsjahr	1.123,23 DM
im 4. Ausbildungsjahr	1.221,43 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2 Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT-KF jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II-KF beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 217,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 55,80 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 161,55 DM gekürzt.

§ 4 Verzicht auf Spitzenbeträge

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung an-

dert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. August 1992 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 14 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

V.

Änderung der Praktikanten-Ordnung

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Buchstaben h und i eingefügt:

„h) des Gemeindehelfers oder des Jugendsekretärs während der Zeit des Berufspraktikums nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit,

i) des Gemeindepädagogen während der Zeit des Berufspraktikums nach der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entgelt und Verheiratetenzuschlag sowie
Berechnung und Auszahlung der Bezüge

Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
--	---------------	----------------------------------

des Sozialarbeiters,
Sozialpädagogen,
Heilpädagogen
des Gemeindepädagogen
in der Ev. Kirche im
Rheinland

2.172,89

105,46

des pharm.-techn.
Assistenten
der Orthoptistin,
Erzieherin,
des Gemeindehelfers,
des Jugendsekretärs,
des Krankengymnasten,
der Altenpflegerin,
der Familienpflegerin

1.846,81

100,46

der Kinderpflegerin,
des Masseurs,
des Masseurs und med.
Bademeisters im ersten
Praktikantenjahr

1.764,39

100,46

Das Entgelt der Praktikantin/des Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters erhöht sich in der weiteren Praktikantenzeit um 45 DM monatlich; hat das Praktikantenverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten sie den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat.“

b) §§ 11 und 12 werden gestrichen.

c) § 13 wird § 11.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 Nr. 2 dieser Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem

Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

VI.

Ordnung für die Ausbildungsvergütung 1992 der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchVergO 92)

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.137,10 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.229,91 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.379,44 DM,
- b) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe

	1.033,98 DM.
--	--------------

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß

§ 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin bzw. der Schüler kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. August 1992 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 3 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

**VII.
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und
Ärztinnen im Praktikum 1992
(ÄiPEntgO 92)**

Vom 17. Juni 1992

§ 1
Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 1.848,66 DM
im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.106,47 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 98,40 DM; § 29 Abschn. B. Abs. 5 Satz 2 BAT-KF gilt entsprechend.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in

unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Entgelttarifvertrages Nr. 3 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

**VIII.
Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für
die kirchlichen Angestellten**

Vom 17. Juni 1992

§ 1
**Änderung des Tarifvertrages über
ein Urlaubsgeld für Angestellte**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält die Bezeichnung „Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten“
2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.

Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Unterabsatzes 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertages erst am ersten Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.

(2) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge – ein Werktag liegt oder mehrere Werkzeuge liegen, an dem bzw. an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen den Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs

später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(4) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 erfüllt und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(5) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 der Betrag „DM 300“ durch den Betrag „500 DM“ und der Betrag „DM 450“ durch den Betrag „650 DM“ sowie die Worte „§ 24 . . . zugestanden haben“ durch die Worte „§ 24 BAT-KF zugestanden“ ersetzt werden.
4. Der bisherige § 3 wird § 4.
5. Der bisherige § 4 wird § 5 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Angabe „§ 1 Abs. 1 Unterabs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2“ ersetzt wird.
6. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

IX.

Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für die kirchlichen Arbeiter

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (KF)

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält die Bezeichnung „Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter“
2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenpflege hat.

Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Unterabsatzes 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertages erst am ersten Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.

(2) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, MTArb-O, BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – ein Werktag liegt oder mehrere Werktage liegen, an dem bzw. an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen den Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs

nach dem Bundeskindergeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(4) Der vollbeschäftigte Saisonarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 erfüllt und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(5) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 mit folgenden Maßgaben:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „DM 450,-“ durch den Betrag „650 DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatzes 1, Unterabs. 2, Nrn. 1 und 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3“ durch die Worte „§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 3“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu Absatz 1 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

5. Der bisherige § 4 wird § 5 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Angabe „§ 1 Abs. 1 Unterabs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2“ ersetzt wird.

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

X.

**Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen
Mitarbeiter in der Ausbildung**

Vom 17. Juni 1992

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen

Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke beschäftigten folgenden Mitarbeiter in der Ausbildung:

1. Auszubildende, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden fallen,
2. Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege sowie Hebammenschülerinnen und Schüler in der Entbindungspflege, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz fallen,
3. Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum fallen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Mitarbeiter in der Ausbildung erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Auszubildender, Schülerin/Schüler in Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege, Arzt/Ärztin im Praktikum, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, oder Praktikant im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung oder Entgelt hat.

Das Ausbildungs- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Unterabsatzes 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertages erst am ersten Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.

(2) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen anderen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – ein Werktag liegt oder mehrere Werktage liegen, an denen das Ausbil-

dungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in der Ausbildung in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung oder des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaub später als am ersten Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(4) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt 500 DM.

(2) Die am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Ärzte und Ärztinnen im Praktikum erhalten von dem Urlaubsgeld nach Absatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

§ 4

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Mitarbeiter in der Ausbildung aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Träger der Ausbildung oder aus Mitteln des Trägers der Ausbildung gewährt, ist der dem Mitarbeiter in der Ausbildung zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach dieser Ordnung anzurechnen. Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 5

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Arbeitsrechtsregelungen über die Anwendung
1. des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977,
 2. des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
 3. des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

XI.

**Änderung der Vergütungsordnungen zum
BAT-KF und anderer Bestimmungen**

Vom 17. Juni 1992

§ 1

**Änderung der Allgemeinen
Vergütungsordnung zum BAT-KF**

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung: „Allgemeiner Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF)“
2. In der Vorbemerkung 1 wird das Wort „einzu-gruppieren“ durch das Wort „eingruppiert“ ersetzt.
3. In der Vorbemerkung 6 werden die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte des „Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“ ersetzt.
4. In der Vorbemerkung 7 werden die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte „des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“ und die Abkürzung „PVergO“ durch die Abkürzung „PVGP“ ersetzt.
5. In der Anmerkung 1 der Berufsgruppe 2.40 – Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe – wird das Wort „Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch das Wort „Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der Pflegepersonal-Vergütungsordnung
zum BAT-KF**

Die Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF – PVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung: „Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF – PVGP.BAT-KF)“
2. In der Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B werden ersetzt
 - a) die Worte „Die Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte „Der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan“,
 - b) jeweils die Worte „in der Allgemeinen Vergütungsordnung“ durch die Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan“,
 - c) die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte „des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“,
 - d) die Worte „die Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan“,
 - e) die Worte „Anstellungsfähigkeit werden“ durch die Worte „Anstellungsfähigkeit sind“.
3. In der jeweiligen Anmerkung 2 zu Abschnitt A und zu Abschnitt B werden jeweils die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte „des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“ ersetzt.

§ 3

Änderung anderer Bestimmungen

Die Bezeichnungen „Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF“ und „Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF“ sowie die Abkürzungen „AVergO.BAT-KF“ und „PVergO.BAT-KF“ in anderen Bestimmungen werden in jeweils zutreffender grammatischer Form durch die Bezeichnungen „Allgemeiner Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ und „Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ sowie durch die Abkürzungen „AVGP.BAT-KF“ und „PVGP.BAT-KF“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

XII.

**Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiter in
der Ausbildung**

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Änderung des Dienstrechts der Auszubildenden

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält folgende Bezeichnung:
„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Personen, die
- a) in Dienststellen und Einrichtungen, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, als angestelltenrentenversicherungspflichtige Auszubildende,
 - b) in Dienststellen und Einrichtungen, deren Arbeiter unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallen, als arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende
- in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder Werkstätten für Behinderte ausgebildet werden.

Zu den Schülern im Sinne von Satz 1 Buchst. a gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten, Besucher von Fachseminaren für Alten- und Familienpflege.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung im Sinne von Unterabsatz 1 Buchst. a ist nach den Grundsätzen des Bundesausschusses für Berufsbildung zu verfahren, soweit keine besonderen kirchlichen Regelungen getroffen sind.“
 - b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a und zu Absatz 2 wird gestrichen.
4. In § 3 wird der Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 1 der Unterabsatz 2 des Absatzes 1.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.“
 - b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt.
8. § 10 wird folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte, „der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ gestrichen.
 - c) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.
9. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.“

§ 2

Änderung des Dienstrechts der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder Hebammengesetz

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF), wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält folgende Bezeichnung:
„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO)“
2. In § 1 werden die Worte „Dieser Tarifvertrag“ durch die Worte „Diese Ordnung“ ersetzt.
3. In § 5 wird der Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 2 der Unterabsatz 2 des Absatzes 1.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.“
 - b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt.
 - b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.
6. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Beamten“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:
„Beschäftigt der Träger der Ausbildung keine Kirchenbeamten, sind die für die Angestellten

geltenden Bestimmungen des Trägers der Ausbildung entsprechend anzuwenden.“

- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.
5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.“

§ 3

Änderung des Dienstrechts der Ärzte im Praktikum

(1) Der Beschluß vom 10. September 1987 zum Dienstrecht der Ärzte im Praktikum wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält die Überschrift folgende Fassung:
„Anwendung von Arbeitsrechtsregelungen“
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO),
 2. Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPEntgO);“
 - b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung“
3. § 1 Abs. 1 Satz 2 werden Nr. 1 und Nr. 3 sowie die Nummerangabe „2.“ gestrichen.

(2) Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält folgende Bezeichnung:
„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO)“
2. In § 1 werden die Worte „Dieser Tarifvertrag“ durch die Worte „Diese Ordnung“ ersetzt.
3. In § 5 wird der Wortlaut der Protokollerklärung zu Absatz 1 der Unterabsatz 2 des Absatzes 1.
4. § 23 erhält folgende Fassung

„§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

Verordnung über das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften (Genehmigungsverordnung – GenVO)

Vom 25. Juni 1992

Erster Abschnitt Kirchenbeamte und -beamtinnen

§ 1

Die Errichtung, Bewertung und Aufhebung der Stellen der Kirchengemeindebeamten und -beamtinnen, die Ernennung und Beförderung der Kirchengemeindebeamten und -beamtinnen, Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union sowie die Entscheidung über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Ferner bedarf die Übertragung eines funktionalen Amtes, dem das statusrechtliche Amt des Beamten oder der Beamtin nicht entspricht, der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Zweiter Abschnitt Kirchliche Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen

§ 2

(1) Der Abschluß und die Änderung von Arbeitsverträgen einschließlich der Eingruppierung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften mit Angestellten, Arbeitern, Arbeiterinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung der Arbeitsverträge der Kirchengemeinden und Verbände kirchlicher Körperschaften, in denen der Superintendent bzw. die Superintendentin nicht Mitglied eines Leitungsorgans ist, mit

- a) Angestellten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden,
- b) den übrigen Angestellten, wenn sie nicht höher eingruppiert sind als in die Vergütungsgruppen VII oder Kr. IV BAT-KF
- c) Arbeitern und Arbeiterinnen,
- d) Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung,

wird dem Superintendenten bzw. der Superintendentin übertragen.

In allen weiteren Fällen erfolgt die Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Kündigung von Arbeitsverträgen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften mit Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

(1) Einer Genehmigung eines Arbeitsvertrages nach § 2 Abs. 1 bedarf es nicht, wenn

- a) mit der Anstellung eine im Haushaltsplan vorgesehene entsprechend bewertete Stelle besetzt wird,
- b) sämtliche in der zutreffenden Fallgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung, der Pflegepersonalvergütungsordnung zum BAT-KF oder dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL-KF vorgeschriebene Merkmale der Eingruppierung vorliegen,
- c) die Eingruppierung die die Vergütungsgruppe V b oder Kr. VIII BAT-KF nicht übersteigt,
- d) die Personalverwaltung der anstellenden Körperschaft durch ein kirchliches Verwaltungsamt im Sinne des § 10 Verwaltungsordnung oder durch eine besondere Verwaltung einer betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtung nach § 21 Verwaltungsordnung durchgeführt wird,
- e) der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin Mitglied einer Gemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
- f) der Vertrag nach dem vom Landeskirchenamt für die verschiedenen Arbeitsverhältnisse bekanntgegebenen Vertragsmuster formuliert ist.

Entsprechendes gilt für den Abschluß von Änderungsvereinbarungen.

Die Beschränkung durch Buchstabe c entfällt, sofern ein vom Landeskirchenamt genehmigter Stellenplan vorliegt.

(2) Ferner bedarf es einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 nicht, wenn

- a) eine Eingruppierung allein aufgrund eines tariflich vorgeschriebenen Zeit- oder Bewährungsaufstiegs erfolgt,
- b) die Änderung des Arbeitsvertrages allein in einer Änderung der vereinbarten Arbeitszeit besteht,
- c) der Arbeitsvertrag mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin als Aushilfskraft für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten abgeschlossen wird.

§ 4

Bei Einrichtungen im Sinne der §§ 11, 21 Verwaltungsordnung kann das Landeskirchenamt allgemein oder bezogen auf bestimmte Mitarbeitergruppen über § 3 hinaus, von der Genehmigungspflicht und § 2 Abs. 1 befreien.

§ 5

Die Genehmigung der Stellenpläne erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreissynodalvorstand.

§ 6

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht nach § 3 kann vom Landeskirchenamt in bezug auf eine einzelne kirchliche Körperschaft aufgehoben werden, sofern eine sachgerechte Behandlung arbeitsrechtlicher Maßnahmen nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 7

Die Bestimmungen über

- a) die Besetzung freier Stellen von Kirchenmusikern und -musikerinnen und die Genehmigung der Anstellung von Kirchenmusikern und -musikerinnen,
 - b) die Genehmigung der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und des Abschlusses von Arbeitsverträgen mit solchen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
 - c) die Genehmigung von Dienstanweisungen für Kirchenmusiker und -musikerinnen und die Anzeigepflicht bezüglich der Dienstanweisungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit,
 - d) die Genehmigung der Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten
- bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt Inkrafttreten

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften (Genehmigungsrichtlinie) vom 21. Juni 1979 (KABl. 1979 S. 131) außer Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Stiewe

Stellenbewertungs-Verordnung (Druckfehlerberichtigung)

Im KABl. Nr. 4/1992 muß es auf Seite 97 in § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Stellenbewertungs-Verordnung „1000 Gemeindeglieder“ heißen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken wird eine 5. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Kaldewey

Az.: 27377/Steinfurt VI/5

**Urkunde über die Namensänderung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Voerde, Kirchenkreis Schwelm**

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, führt fortan den Namen Evangelische Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal.

§ 2

Die Urkunde tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, den 20. 5 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 22456/Voerde 9

Urkunde

Zu der nach der Urkunde vom 20. Mai 1992 von der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen beschlossenen Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm in „Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

5760 Arnsberg 2, den 9. Juni 1992

**Der Regierungspräsident
Im Auftrag**

(L.S.) Kluttig

Az.: 48.4.-15

Anschriftenänderungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 6. 1992
Az.: D 28 - 01

Das Pastoralkolleg der EKvW ist umgezogen und unter folgender Anschrift zu erreichen:

Pastoralkolleg der EKvW
Berliner Platz 12
5860 Iserlohn
Tel.: 0 23 71/35 20

Die Landesgeschäftsstelle der Männerarbeit ist umgezogen und unter folgender Adresse zu erreichen:

Landesgeschäftsstelle der Männerarbeit
Iserlohner Str. 25
5840 Schwerte 5
Tel.: 0 23 04/75 50

**Pfarrstelle mit eingeschränktem
pfarramtlichen Dienst**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 7. 1992
Az.: 26133/Minden-Marien 1 (8)

Die Kirchenleitung hat die 8. Pfarrstelle der Evang.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 7. 1992
Az.: C 3 - 61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Arnsberg:

Frauenarbeit

Kirchenkreis Hagen:

Aufgaben eines Seelsorgers im Berufsbildungswerk der Ev. Stiftung Volmarstein

Kirchenkreis Herford:

Öffentlichkeitsarbeit

Altenheimseelsorge

Diakoniestiftung

Kg. Herford-Christus, Gemeindegemeinschaft (ED)

Kirchenkreis Herne:

Öffentlichkeitsarbeit

Kirchenkreis Lübbecke:

Gemeindegemeinschaft in der Martins-Kirchengemeinde Espelkamp und Dienst im Ludwig-Steil-Hof

Kirchenkreis Lüdenscheid:

Kg. Herscheid, Gemeindegemeinschaft

Kirchenkreis Soest:

Kg. Welver, Gemeindegemeinschaft und Altenheimseelsorge

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Erika Bogatzki am 28. Juni 1992 in Herne;
 Pastorin im Hilfsdienst Ute Brünger am 30. Mai 1992 in Hamm-Werries;
 Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Cramer-Dörschel am 24. Mai 1992 in Gütersloh;
 Pastorin im Hilfsdienst Terttu-Kathrin Dannenbring am 28. Juni 1992 in Vlotho;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Ebmeyer am 7. Juni 1992 in Münster;
 Pastor im Hilfsdienst Rolf Fersterra am 7. Juni 1992 in Niederschelden;
 Pastorin im Hilfsdienst Magdalene Grünke am 28. Mai 1992 in Husen-Kurl;
 Pastorin im Hilfsdienst Annette Kleine am 28. Mai 1992 in Bielefeld;
 Pastorin im Hilfsdienst Dorothee König am 21. Juni 1992 in Siegen;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Hirsekorn am 8. Juni 1992 in Selm;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Krenz-Kaynak am 8. Juni 1992 in Bottrop-Boy;
 Pastorin im Hilfsdienst Sigrun Kühn am 14. Juni 1992 in Ubedissen;
 Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Kuhlmann am 17. Mai 1992 in Steinheim;
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Liedtke am 24. Mai 1992 in Recklinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Frank Ludwig am 24. Mai 1992 in Bochum-Stiepel;
 Pastor im Hilfsdienst Henner Maas am 28. Mai 1992 in Bottrop-Altstadt;
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Nasdala am 21. Juni 1992 in Siegen;
 Pastor im Hilfsdienst Hanno Paul am 28. Juni 1992 in Herne;
 Pastorin im Hilfsdienst Dr. Martina Plieth am 31. Mai 1992 in Emsdetten;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Salewski am 14. Juni 1992 in Herne-Baukau;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Schnittker am 21. Juni 1992 in Versmold;
 Pastor im Hilfsdienst Volker Schubert am 24. Mai 1992 in Dortmund-Martens;

Pastorin im Hilfsdienst Rachel Seifert-Meyer am 14. Juni 1992 in Herbern;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Sonneborn am 8. Juni 1992 in Bochum-Gerthe;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina Töns am 14. Juni 1992 in Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Weis-Ferster am 7. Juni 1992 in Niederschelden;

Pastor im Hilfsdienst Christian Welck am 31. Mai 1992 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Zeuschner am 14. Juni 1992 in Ückendorf.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor Ferdinand Becker, Oestrich, zum 1. Juli 1992;
 Pastor Heinz Büchler, Münster, zum 1. Juli 1992;
 Pastor Meinhard Dembski, Henrichenburg, zum 1. Juli 1992;
 Pastor Dieter Hofmann, Siegen, zum 1. Juli 1992;
 Pastorin Anni Malms, Witten, zum 1. Juli 1992;
 Pastor Ernst Müller, Gütersloh, zum 1. Juli 1992;
 Pastor Walter Perrey, Vlotho, zum 1. Juli 1992;
 Pastorin Ruth Salinga, Erndtebrück, zum 1. Juli 1992;
 Pastor Karl-Ernst Setzer, Unna, zum 1. Juli 1992;
 Pastor im Hilfsdienst Wolfram Sievert, Oeventrop, zum 1. Juli 1992.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Rainer Gremmels zum Pfarrer der Evang. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;
 Pastor im Hilfsdienst Wolfram Kötter zum Pfarrer der Evang.-ref. Petri-Kirchengemeinde zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Löprich zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;
 Pastor im Hilfsdienst Thorsten Melchert zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Olfen-Seppentrade (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Pogorzelski zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Castrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Purz zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;
 Pastorin im Hilfsdienst Andrea Rylke-Voigt zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;
 Pastorin im Hilfsdienst Friederike Scholz-Druba zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Brambauer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;
 Pfarrer Rainer Ströver, Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde We-

sterkappeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Wirsching zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Lütgendortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Witulski zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Gerwin Rooch, Evang. Kirchengemeinde Buer-Middelich (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Ev. Kirche Luth. Bekenntnisses in Brasilien (EKLBB) zum 1. August 1992.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Ulrich Wolf-Barnett, Evang.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschen Evangelischen Gemeinde Washington zum 1. August 1992.

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Pastor im Hilfsdienst Teja Heidenreich, Kirchenkreis Halle, mit Ablauf des 30. Juni 1992;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Christian Heine, Bielefeld, infolge Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 15. Juni 1992;

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Biermann, Evang. Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen, mit Ablauf des 30. Juni 1992.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastor im Hilfsdienst Michael Bahrenberg, Dortmund, mit Ablauf des 30. Juni 1992.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dr. theol. Günter Brinkmann, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten (8. Kreispfarrstelle), zum 1. Juli 1992;

Pastor Wolfgang Finger, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel – Westf. Diakonissenanstalt Sa-repta –, zum 1. Juli 1992;

Pastor Walter Gerwing, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel – Teilanstalt Bethel –, zum 1. Juli 1992;

Pfarrer Harald Köster, Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 1992;

Pfarrer Horst-Dieter Leckebusch, Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Juli 1992;

Pastorin Renate Schmälting, Kirchenkreis Halle, zum 1. August 1992;

Pfarrer Hans-Arnold Scholten, Gemeindedienst für Weltmission (Region östliches Westfalen), zum 1. Juli 1992;

Pfarrer und Superintendent Ortwin Steuernagel, Superintendentenpfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld, zum 1. Juli 1992;

Pfarrer und Superintendent Dr. theol. Ottbrecht Weichenhan, Superintendentenpfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn, zum 1. Juli 1992.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Walter Fronemann, zuletzt Pfarrer in Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 22. Mai 1992 im Alter von 80 Jahren;

Pastorin Dorothea Kaleschke, Kirchenkreis Herford, am 17. Juni 1992 im Alter von 52 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Wilhelm Ritterbusch, zuletzt Pfarrer in Lerbeck, Kirchenkreis Minden, am 3. Juli 1992 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen sind:

Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Pauluskirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

6. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle;

4. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld;

5. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum;

4. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oeventrop, Kirchenkreis Arnsberg;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Soddingen, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Telgte, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Watterscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang.-ref. St. Johannis-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, (mit Zusatzauftrag);

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein.

Die Zweite Verwaltungsprüfung 1992 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 2. und 3. Juli 1992 bestanden:

Bredlau, Andreas
 Busse, Anja
 Gedamski, Deborah
 Gersie, Claus
 Giese, Werner
 Golinski, Susanne
 Gütting, Ralf
 Holtkamp, Britta
 Krems, Oliver
 Kropff, Cerstin
 Niebrügge, Martina
 Niederklapfer, Ute
 Rex, Sabine
 Schmidt, Andrea
 Schuh, Roswitha
 Schwarz, Michael
 Slotta, Ingo
 Szkudlarek, Frank
 Thies, Marold
 Wiesmann, Karina
 Zirbes, Bernd

Den Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 4.92 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 5. Juni 1992 bestanden:

Bleimund, Anja
 Bocker, Monika
 Boer, Karin
 Brakelmann, Astrid
 Engelbrecht, Bernd
 Flues, Carola
 Gemmecke, Rolf
 Häßlich, Britta
 Hermann, Ulrich
 Hueffmeyer, Birgit
 Krüger, Matthias
 Niemeyer, Marion
 Ochmann, Susanne
 Palmowski, Dirk
 Pöller, Martin
 Rasing, Karin
 Steinbrück, Dagmar
 Tolck, Michael
 Wohlgemuth, Günter

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Friedrich Grünke ist mit Wirkung vom 1. September 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Rolf Windmann ist mit Wirkung vom 1. September 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Halle berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Für Jugendliche

Heinrich Schubert: „**Das Weiße Siegel und der rätselhafte Auftrag**“ (Stuttgarter Jugendsachbücher, Bd. 103), Christliches Verlagshaus, Stuttgart, 1991, 214 S., kt., 14,80 DM.

Heinrich Schubert erzählt auch für Jugendliche. Hier ist ein spannender Jugendkrimi – mit allem, was dazugehört: unterirdische Gänge unter einem Schloß; knarrende Türen; eine Schrottbande. Aber auch dieses: Konfirmandenunterricht; Computer . . . Eine aufregende Geschichte für Mädchen und Jungen (ab 10 J.).

K.-F. W.

Im Alter

Johannes Kuhn: „**Erinnerungen sind wie eine Schatztruhe**“ (Edition Johannes Kuhn, Bd. 5), Quell Verlag, Stuttgart, 1991, 95 S., kt., 12,80 DM.

In der „Edition Johannes Kuhn“ sind schon zahlreiche Bücher für ältere Menschen entstanden – aber auch für solche, die mit älteren Menschen umgehen. Das vorliegende Buch hat drei Teile: „Vom Schatz der Erinnerungen“, „Erinnerungen beflügeln den Alltag“ und „Der Umgang mit schweren Erinnerungen“. Kurze Texte in angenehmem Druck. In heilsamen Portionen.

K.-F. W.

Jochen Klepper

Rita Thalmann: „**Jochen Klepper**“. Ein Leben zwischen Idyllen und Katastrophen (Kaiser-Taschenbücher, Bd. 117), Chr. Kaiser Verlag, München, 2. Aufl., 1992, 404 S., kt., 26,- DM.

Es ist dem Chr. Kaiser Verlag zu danken, daß die bekannte Klepper-Biographie nun als Taschenbuch vorliegt. Rita Thalmann, Professorin für Sozial- und Kulturgeschichte der deutschsprachigen Länder an der Universität Paris 7, hat ein überaus gut geschriebenes und bewegendes Buch geschrieben.

Ich empfehle es als Geschenk für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde.

K.-F. W.

Griechische Antike

Wolfgang Schadewaldt: „**Die Anfänge der Philosophie bei den Griechen**“. Die Vorsokratiker und ihre Voraussetzungen. Tübinger Vorlesungen Bd. 1 (stw 218), 1978, 521 S., kt., 24,- DM;

ders.: „**Die Anfänge der Geschichtsschreibung bei den Griechen**“. Herodot – Thukydides. Tübinger Vorlesungen Bd. 2 (stw 389), 1982, 413 S., kt., 22,- DM;

ders.: „**Die frühgriechische Lyrik**“. Tübinger Vorlesungen Bd. 3 (stw 783), 1989, 393 S., kt., 26,- DM;

ders.: „**Die griechische Tragödie**“. Tübinger Vorlesungen Bd. 4 (stw 948), 1991, 507 S., kt., 28,- DM;

alle Bände unter Mitwirkung von Maria Schade-waldt, hrsg. von Ingeborg Schudoma, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M.

Wer in die Welt der alten Griechen gelangen und dort verweilen will, hat die beste Hilfe stets bei den antiken Texten selbst. Ohne sie gelingt nur ein oberflächlicher Überblick. Wolfgang Schadewaldt, der wohl wichtigste Vertreter der klassischen Philologie in der Mitte unseres Jahrhunderts – er lehrte in Tübingen –, führt uns zu den antiken Autoren, zu den Denkern und Dichtern, zu den Geschichtsschreibern und Tragikern. Seine Vorlesungen bringen allen, denen die Antike mehr bedeutet als vorzeigbares Bildungsgut, eine höchst erfreuliche Lektüre, zu der man nur ermuntern kann.

K.-F. W.

Seemannsmission

Reinhard Freese: „**Geschichte der Deutschen Seemannsmission**“, Luther-Verlag, Bielefeld, 1991, 214 S., kt., 29,80 DM.

Reinhard Freese, geb. 1913 in der Familie eines Bremer Afrikakauffmannes, studierte Theologie in Bonn, Tübingen, Berlin und Münster, wurde 1940 in Münster promoviert, war Soldat in der Kriegsmarine, wirkte als Pfarrer in Bochum-Hamme und Minden, seit 1963 als Landeskirchenrat im Landeskirchenamt der EkvW. Für die Deutsche Seemannsmission war er in verschiedenen Leitungsfunktionen tätig, u. a. seit 1980 als Präsident.

Freese beginnt seine Darstellung mit Johann Hinrich Wichern, dem „Anreger und Leitfigur einer deutschen Seemannsmission“. Er schildert die aus der Inneren Mission erwachsene Struktur und Arbeit, die schweren Zeiten in den beiden Weltkriegen und im Dritten Reich, die neuen Initiativen seit 1945. Freese konnte vielfältiges Archivmaterial benutzen und damit die profilierte Arbeit in ihrem Werden und Wachsen beschreiben. Im letzten Kapitel geht es um „die Ökumene in der Seemannsmission“. Es folgen ein Literatur-, Stationen-, Personen- und Ortsverzeichnis.

Die Seemannsmission ist eine wichtige Arbeit – in gottesdienstlicher, seelsorgerlicher und diakonischer Hinsicht. Sie bleibt eine notwendige Arbeit – engaged in welfare work for seafarers.

K.-F. W.

Katholische Kirche

Jean-Marie Lustiger: „**Gotteswahl**“. Jüdische Herkunft, Übertritt zum Katholizismus, Zukunft von Kirche und Gesellschaft. Gespräche mit Jean-Louis Missika und Dominique Wolton. Aus dem Französischen von Thorsten Schmidt, Verlag Piper, München – Zürich, 1992, 470 S., geb., 58,- DM.

Jean-Marie Lustiger, geb. 1926, ist der Sohn polnischer Juden, die nach Frankreich auswanderten. Mit 19 Jahren trat er zum Katholizismus über, studierte Philosophie und Theologie und wurde Priester. Von 1954 bis 1969 war er Studentenpfarrer an der Sorbonne, dann bis 1979 Gemeindepfarrer in Paris. Im Dezember 1979 wurde er zum Bischof von Orléans ernannt, im Februar 1981 zum Erzbischof von Paris.

„Obgleich Jean-Marie Lustiger in der katholischen Tradition verankert ist, steht er aufgrund seiner Herkunft und seiner Ausbildung über den Richtungsstreitigkeiten, die den französischen Katholizismus geprägt haben . . . Er ist weder ein Traditionalist noch ein Modernist, weil diese Kategorien sich seiner Meinung nach nicht auf die Religion anwenden lassen“ (S. 14).

So schreiben die beiden Interviewer, der eine Skeptiker, der andere Agnostiker, in ihrer Einleitung zu diesem Buch. Beide sind in Frankreich als kritische Geister bekannt. Die Gespräche mit dem Kardinal-Erzbischof fanden zwischen August und Dezember 1985 statt – 65 Stunden lang. Das Buch enthält die auf das Wesentliche gekürzte Fassung.

Das Gespräch spart kein kontroverses Thema aus. Ich nenne einige wichtige Bereiche: Judentum und Christentum; Völkermord; humanwissenschaftliche Aspekte; Wissenschaft und Glaube; Kirche und Gesellschaft; Mai 1968 in Paris; Kirche und Politik; spirituelle Erneuerung; Gottesdienst; Priesteramt; Weltkirche.

Drei hellwache Gesprächspartner, denen man mit Erstaunen und ohne jede Langeweile, mit Zustimmung und Widerspruch zuhört.

K.-F. W.

Kirche in der DDR (I)

„**Bevollmächtigt zum Brückenbau**“. Heinrich Grüber – Judenfreund und Trümmerpropst. Erinnerungen, Predigten, Berichte, Briefe. Hrsg. von Jörg Hildebrandt, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig, 1991, 428 S., Ln., 68,- DM;

Johannes Hempel: „**Über Kirche, über uns**“. Fragen und Antworten eines Bischofs. Mit einem Vorwort und Zwischentexten von Friedbert Stöcker, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig, 1992, 170 S., geb., 24,- DM.

Der Band mit Texten von und über Heinrich Grüber ist ein Lesebuch zur (kirchlichen) Zeitgeschichte. „Judenfreund und Trümmerpropst“: diese beiden bedeutungsschweren Worte erfassen Grübers Tätigkeit im Dritten Reich und in der DDR. Heinrich Grüber (1891–1975) war ein Zeuge Jesu Christi – vor den Ohnmächtigen und vor den Mächtigen seiner Zeit. Ein unbequemer Mann, der vielen Menschen helfen konnte.

Der Band mit Texten von Johannes Hempel enthält Vorträge, Predigten und den „Versuch einer Interpretation“ über Ernest Hemingways Erzählung „Der alte Mann und das Meer“. Wir werden auf wichtige theologische und geistliche Bemühungen der Kirche in der ehemaligen DDR aufmerksam. Im Vorwort heißt es: „Dieses Buch hätte vor Jahren erscheinen müssen – und es hat ja auch vor Jahren erscheinen sollen. Aber die Verhältnisse waren eben nicht so.“ Gleichermäßen aufregend und anregend sind die beiden Vorträge „Der Pfarrer: Priester, Prediger, Partner“ und „Der Pfarrer und seine Familie“.

Beide Bände sind in der Evangelischen Verlagsanstalt erschienen, die jetzt in Leipzig ihren Sitz hat. Geschichte und Selbstverständnis der Kirchen in den neuen Bundesländern zu dokumentieren und aufzuarbeiten: das gehört zu den wichtigen Aufga-

ben dieses Verlages. Seine Adresse: Burgstr. 1–5, O-7010 Leipzig.

K.-F. W.

Kirche in der DDR (II)

Georg-Siegfried Schmutzler: „**Gegen den Strom**“. Erlebtes aus Leipzig unter Hitler und der Stasi, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1992, 232 S., kt., 34,- DM.

Der Autor studierte vor dem 2. Weltkrieg Pädagogik und nach dem Krieg Theologie in Leipzig. Nach kurzer Tätigkeit als Studieninspektor am Predigerseminar Lückendorf war er seit 1954 Studentenpfarrer in Leipzig. 1957 wurde er verhaftet und zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Grund: „Ich hätte mein Amt mißbraucht zu äußerst gesellschaftsgefährdender Boykotttätigkeit“ (S. 197). 1961 wurde er entlassen. Er nahm eine Tätigkeit als theologisch-pädagogischer Fachberater seiner sächsischen Landeskirche auf. So einige Kurzdaten.

Mit großer Spannung habe ich Schmutzlers Buch gelesen. Seine Begegnung mit dem christlichen Glauben während des Studiums der Pädagogik und die Charakterisierung seiner theologischen Lehrer in Leipzig sind besonders interessant. Über die Hälfte des Buches aber umfaßt sein Bericht über die Zeit als Studentenpfarrer und über die Haftzeit; die Erfahrungen während der Haft hat er unmittelbar nach seiner Entlassung „tagebuchartig aus dem Gedächtnis niedergeschrieben“. Ergreifende Zeugnisse. Am Ende der Haftzeit zitiert er Ps. 126 („Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird . . .“) und am Ende des Buches Luk. 9, 62 („Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt zum Reiche Gottes“).

Auch dieses Buch gehört zu den Dokumenten der Kirchengeschichte der DDR. Nicht nur Mitglieder aus der Studentengemeinde in Münster sollten es lesen, die stets besondere Kontakte zu Leipzig hatte und hat.

K.-F. W.

Kirche in der DDR (III)

Thomas Friebel: „**Kirche und politische Verantwortung in der sowjetischen Zone und der DDR 1945–1969**“. Eine Untersuchung zum Öffentlichkeitsauftrag der evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1992, 560 S., kt., 128,- DM.

Der Vf., Pfarrer in Schlangen, ist mit dieser Arbeit in Marburg promoviert worden. Er stellt zunächst „die äußere Situation für die Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung durch die Kirchen in der SBZ/DDR“ dar. Es geht hier vor allem um die Verfassungen von 1949 und 1968/1974. Der zweite Teil des Buches lautet: „Das kirchenpraktische Verständnis der Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“. Friebel bezieht sich u. a. auf kirchliche Grundpositionen und „Worte“ sowie auf die theologischen Interpretationsmodelle „Zweireichelehre“, „Königsherrschaft Christi“ und „Kirche für andere“. Schließlich Teil III: „Die konkrete Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung durch die Kirchen“ – dargestellt an Stellungnahmen zur Deutschland- und Friedensfra-

gen sowie zu Fragen der Gesellschaft (Wahlen, Bodenreform und Kollektivierung der Landwirtschaft). Der letzte Teil zieht aus einer Zusammenfassung der Teile II und III – man kann diese Zusammenfassung (S. 517–520) mit Gewinn vor dem eigentlichen Studium des Buches lesen – Konsequenzen für die künftige Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung (S. 521–525), besser: für die Grundlegung solcher Verantwortung.

Der Vf. hat viel Material aufgearbeitet. Man lese das Buch als Gewissenschärfung durch historische Arbeit. Geschichte ernüchtert und befreit von „Altlasten“ – vor Gott.

K.-F. W.

Paul Tillich (I)

„**Schlüssel zum Werk von Paul Tillich**“. Textgeschichte und Bibliographie sowie Register zu den Gesammelten Werken. Hrsg. von Renate Albrecht und Werner Schüßler (Gesammelte Werke, Bd. 14), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 2., neubearb. und erw. Aufl., 1990, 343 S., geb., 88,- DM.

Eine neubearbeitete Auflage von Band 14 der „Gesammelten Werke“ war durch neue Forschungsergebnisse notwendig geworden. Der vorliegende Band berücksichtigt außerdem die sechs Ergänzungs- und Nachlaßbände zu den „Gesammelten Werken“, die drei Bände Systematische Theologie, die drei Bände Religiöse Reden und die Dogmatik von 1925. Auch die Textgeschichte der „Main Works/Hauptwerke“ (hrsg. von Carl Heinz Ratschow) ist hier erfaßt. Wer sich mit Texten von Paul Tillich beschäftigt, hat in diesem „Schlüssel“ die notwendige Voraussetzung für seine Arbeit.

K.-F. W.

Paul Tillich (II)

„**God and Being / Gott und Sein**“. Das Problem der Ontologie in der philosophischen Theologie Paul Tillichs. Beiträge des II. Internationalen Paul-Tillich-Symposiums in Frankfurt 1988. Hrsg. von Gert Hummel (Theologische Bibliothek Töpelmann, Bd. 47), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1989, X, 269 S., Ln., 98,- DM;

„**New Creation or Eternal Now / Neue Schöpfung oder Ewiges Jetzt**“. Hat Paul Tillich eine Eschatologie? Beiträge des III. Internationalen Paul-Tillich-Symposiums in Frankfurt/Main 1990. Hrsg. von Gert Hummel (Theologische Bibliothek Töpelmann, Bd. 54), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1991, XIII, 245 S., Ln., 98,- DM.

Die 17 Beiträge des ersten Bandes sind in drei Bereiche gegliedert. „Möglichkeiten der ontologischen Rede von Gott“ sowie deren „Gestaltweisen“ und „Folgen“. Interessant sind die Beiträge von Gunther Wenz: „Tillichs Kritik des Supranaturalismus“, Hannelore Jahr: „Der Begriff der ‚Gestalt‘ als Schlüssel zur Metaphysik im Frühwerk Paul Tillichs“ und Joachim Ringleben: „Symbol und göttliches Sein“.

Der zweite Band hat acht Beiträge im Bereich „Entdeckte Eschatologie bei Paul Tillich“ und sieben Beiträge im Bereich „Fragwürdige Eschatologie bei Paul Tillich“. Die Fragestellung des Bandes

erweist sich als ergiebig für die Tillich-Interpretation. Wiederum nenne ich einen interessanten Ansatz bei Gunther Wenz: „Eschatologie als Zeitdiagnostik. Paul Tillichs Studie zur religiösen Lage der Gegenwart von 1926 im Kontext ausgewählter Krisenliteratur der Weimarer Ära“. Eine geistes- und theologiegeschichtlich ergiebige Studie, die auf Grundfragen der Theologie unseres Jahrhunderts zielt.

Die Hälfte der Beiträge in beiden Bänden ist in englischer Sprache abgedruckt.

K.-F. W.

Literatur (I)

„Deutsche Literaturgeschichte“:

Bd. 1: Ernst und Erika von Borries: „**Mittelalter, Humanismus, Reformationszeit, Barock**“ (dtv 3341), 430 S., kt., 14,80 DM;

Bd. 2: dies.: „**Aufklärung und Empfindsamkeit, Sturm und Drang**“ (dtv 3342), 334 S., kt., 14,80 DM;

Bd. 3: dies.: „**Die Weimarer Klassik, Goethes Spätwerk**“ (dtv 3343), 315 S., kt., 14,80 DM;

alle Bände im Deutschen Taschenbuch Verlag, München, 1991.

„Eine populäre Literaturgeschichte für den interessierten Laien zu schreiben, war das Ziel dieser Arbeit. Sie will eine erste Einführung in die literarischen Epochen bieten und mit ihren wichtigsten Autoren bekannt machen.“ So schreiben die Vf. im Vorwort. Sie interpretieren exemplarische Werke; in der Regel sind vollständige Gedichte und längere Passagen aus Dramen und erzählender Dichtung abgedruckt. Zur Einführung werden die notwendigen Grundlagen aus Sozial- und Kulturgeschichte geboten, ohne daß die wissenschaftliche Diskussion in Anmerkungen „vorgeführt“ wird. Die Bände arbeiten also vor allem mit Texten und Überblicken. – Ergebnis von Stichproben: eine gut lesbare Literaturgeschichte, die auch für ältere Schüler geeignet ist.

K.-F. W.

Literatur (II)

„**Lyriktheorie**“. Texte vom Barock bis zur Gegenwart. Hrsg. von Ludwig Völker (RUB 8657), Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart, 1990, 464 S., kt., 16,80 DM;

„**Texte zur Theorie des Theaters**“. Hrsg. und kommentiert von Klaus Lazarowicz und Christopher Balme (RUB 8736), Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart 1991, 703 S., kt., 27,- DM.

In Worten verdichtete und im Spiel geweitete Welt sind Interpretationsmodelle menschlichen Lebens. Gedicht und Theater können – im äußersten Fall – sogar die Welt verändern oder daran mitwirken. Diese beiden Bände bieten dem Liebhaber Texte zur Theorie, die helfen will, Schneisen des Verstehens, nicht bloß des Katalogisierens zu schlagen. Im Lyrikband sind nur Schriftsteller deutscher Sprache vertreten, im Theaterband auch ausländische Fachleute (in übersetzten Beiträgen).

K.-F. W.

Gebet und Betrachtung

Gerhart Fuhr: „**Manchmal frage ich mich**“. Texte und Gebete (Konstanzer Taschenbuch, Nr. 111), 63 S., kt., 7,80 DM;

Kurt Rommel / Erich Walz: „**Der Tod im Leben – das Leben im Tod: Totentanz '68**“. Holzschnitte und Texte (Konstanzer Taschenbuch, Nr. 108), 96 S., kt., 9,80 DM;

beide Bände in der Christlichen Verlagsanstalt, Konstanz, 1991.

Der erste Band enthält meditative Texte, die größtenteils in ein Gebet übergehen. Die Sprache ist einfach gehalten – zum Mitdenken und Mitbeten auch solcher Menschen, die der Kirche und ihrer Sprache fern stehen.

Im zweiten Band betrachten wir 42 Holzschnitte von Erich Walz. Sie stehen in der Totentanz-Tradition, zeigen aber Gestalten der Gegenwart: Stewardess, Fließbandarbeiterin, Werber, Süchtige, Ideologe. Das erste und letzte Bild haben die Titel „Letztes Bett“ und „Lebensbaum“. Kurt Rommel hat dazu nachdenkliche Texte geschrieben. Das Buch kann man m. E. auch im Unterricht benutzen.

Die Christliche Verlagsanstalt in Konstanz hat in jüngster Zeit etliche schöne „Konstanzer Taschenbücher“ auf den Markt gebracht. Man sollte sie in einer Buchhandlung prüfen oder sich einen Prospekt schicken lassen (Postfach 10 01 65, 7750 Konstanz).

K.-F. W.

Lebenstexte

Antoine de Saint-Exupéry: „**Man sieht nur mit dem Herzen gut**“. Ausgewählt und eingeleitet von Oswald von Nostitz (Herder Spektrum, Bd. 4039), Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1991, 126 S., kt., 12,80 DM.

Eine Sammlung der schönsten Texte des sensiblen Schriftstellers. Ein Buch von der Sehnsucht der Mensch nach Geborgenheit und Freundschaft.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 27 40**

4800 Bielefeld 1

0003

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

5804 HERDECKE 2